

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der opta data Ortho Solutions GmbH
Version 1.3, Stand: 05.08.2013

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich dieser AGB

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch „AGB“ oder „Bedingungen“ genannt) gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der opta data Ortho Solutions GmbH Niederlassung, Daimlerstraße 42, D 69190 Walldorf (nachfolgend „Anbieter“ genannt) und dem Kunden (nachfolgend „Kunde“ genannt). Diese AGB gelten ausschließlich; Gegenbestätigungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch, wenn die Angebotsabgabe oder Angebotsannahme des Kunden unter Hinweis der vorrangigen Geltung der eigenen AGB erfolgt oder, wenn der Anbieter in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung/Leistung vorbehaltlos ausführt.
- 1.2. Das zugehörige Angebot des Anbieters ist wesentlicher Bestandteil dieser AGB und geht bei Widersprüchen mit diesen AGB vor.
- 1.3. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote des Anbieters erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Bedingungen.
- 1.4. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Anbieter und dem Kunden, und zwar auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuelle Version der AGB.
- 1.5. Der Anbieter schließt keine Verträge mit Verbrauchern (§ 13 BGB). Vertragspartner der diesen AGB zugrunde liegenden Verträge und Geschäftsbeziehungen sind ausschließlich Gewerbetreibende bzw. Unternehmer (§ 14 BGB). Der Kunde versichert mit Abschluss des Vertrages mit dem Anbieter, dass er als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handelt, er also in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

2. Vertragsinhalt, Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Vertragsinhalt ist je nach Einzelvereinbarung Verkauf von Standard-Software, Vermietung von Standard-Software, Verkauf von Hardware, Erbringung von Software- bzw. Datenpflege, Inanspruchnahme von Seminarleistungen. Andere Leistungen, wie z.B. Einbau gelieferter Hardware, Installation der Software hat der Kunde selbst vorzunehmen.
- 2.2. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich eine verbindliche Zusicherung erfolgt. Sie stellen lediglich die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden dar. Eine Bestellung ist nur verbindlich, wenn der Anbieter sie bestätigt oder ihr durch Zusendung der Ware bzw. Erbringung der Leistung nachkommt.
- 2.3. Der Vertrag kommt zustande durch Bestellung des Kunden einerseits (=Angebot) und Ausführung oder Bestätigung der Bestellung durch den Anbieter (=Annahme) andererseits.
- 2.4. Soweit Angestellte des Anbieters vor Vertragsschluss Garantien abgeben, sind diese nur wirksam, wenn sie durch die Geschäftsleitung des Anbieters schriftlich bestätigt werden.

3. Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1. Der Kunde unterstützt den Anbieter bei der Erfüllung der Leistungspflichten. Insbesondere hat er alle Informationen zu erteilen, die zur Erbringung der vertraglichen Leistung erforderlich sind. Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 3.2. Im Rahmen der Softwareüberlassung ist der Kunde verpflichtet, zum Zwecke der Prüfung von Formatierung, Aufbau und Struktur in der von ihm verwendeten Datenbank zur Vermeidung von Problemen im Programmablauf auf Anforderung des Anbieters – anonymisierte – Testdaten oder Vertragspreise (Kassenliste BPL, HIMI usw.) in ausreichender Art und Menge zur Verfügung zu stellen und Testergebnisse auszuwerten und zu überprüfen. Der Anbieter wird die datenschutzrechtlichen Vorgaben beachten (vgl. Ziff. 12).

4. Vergütung, Rechnungsversand per E-Mail

- 4.1. Der Kunde zahlt als Gegenleistung für die vereinbarte Leistung die vereinbarte Vergütung.
- 4.2. Ansonsten ist jede über den im Angebot und den Angebotsgrundlagen genannten Leistungsumfang

hinausgehende Tätigkeit bzw. Leistung des Anbieters gesondert zu vergüten.

- 4.3. Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die vom Anbieter für diese Leistung verlangten Vergütungssätze als üblich.
- 4.4. Rechnungen versendet der Anbieter, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich in digitaler Form per E-Mail. Der Anbieter weist darauf hin, dass eine qualifizierte digitale Signatur einer solchen E-Mail nicht mehr für die buchhalterische Verwendung der Rechnung erforderlich ist. Auf Wunsch des Kunden versendet der Anbieter gegen eine zusätzliche Pauschale in Höhe von EUR 3,00 netto pro Rechnungsversand die Rechnung postalisch in Papierform.

5. Zahlung, Fälligkeit

- 5.1. Alle genannten Preise sind Nettopreise, solange sie nicht ausdrücklich als Bruttopreise gekennzeichnet sind, und verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Steuern.
- 5.2. Alle Beträge sind – soweit nicht abweichend vereinbart – sofort nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig und jeweils in voller Höhe ohne Abzug an den Anbieter zu zahlen.
- 5.3. Der Anbieter ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, als Mindestschaden Verzugszinsen in Höhe von acht (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Das Recht des Anbieters, einen weiteren Schaden oder höhere Zinsen aus einem anderen Rechtsgrund geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.
- 5.4. Im Falle des Zahlungsverzuges werden sofort auch alle übrigen (Rest-)Forderungen des Anbieters gegenüber dem Kunden aus der Geschäftsbeziehung zur Zahlung fällig.
- 5.5. Ein vom Anbieter nicht zu vertretener Untergang des Vertragsgegenstandes nach Gefahrübergang auf den Kunden lässt die Zahlungsverpflichtung des Kunden unberührt.

6. Datensicherung

- 6.1. Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Datenverlust angemessen zu schützen.
- 6.2. Da die Neuinstallation von Software, aber auch die Veränderung der Software bzw. Eingriffe in die Software das Risiko eines Datenverlusts mit sich bringt, ist der Kunde verpflichtet, vor Neuinstallation oder Veränderung der installierten Software durch umfassende Datensicherung Vorsorge gegen Datenverlust zu treffen.
- 6.3. Der Kunde ist im Übrigen zur regelmäßigen, gefahrenentsprechenden, mindestens jedoch zur täglichen Datensicherung und zur Erstellung von Sicherungskopien, um bei Verlust der Daten und Informationen die Rekonstruktion derselben zu gewährleisten, verpflichtet. Diese Pflicht beinhaltet insbesondere auch die sichere Verwahrung von Buchungsunterlagen.

7. Haftung

- 7.1. Schadensersatzansprüche außerhalb der gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche kann der Kunde nur bei Vorsatz oder grob fahrlässigem Verhalten geltend machen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 7.2. Außer bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung des Anbieters der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- 7.3. Die Haftung des Anbieters nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- 7.4. Schadensersatzansprüche gegen den Anbieter sind ausgeschlossen, wenn der Schaden dem Kunden bei ordnungsgemäßer Datensicherung im Verantwortungsbereich des Kunden nicht eingetreten wäre. Bei der Lieferung von Software gilt dies nur, wenn der Anbieter den Kunden ordnungsgemäß in die Datensicherung eingewiesen hat. Im Übrigen wird die Haftung für Datenverlust außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und der Gefährdungslage entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- 7.5. Der Kunde verpflichtet sich, seine Daten regelmäßig auf Viren zu prüfen. Der Anbieter haftet nicht für Schäden oder Datenverluste durch auf Datenträgern mitgelieferte Viren. Eine Haftung für Schäden ist insbesondere dann ausgeschlossen, wenn der Kunde deren Eintritt durch eine tägliche

vorgenommene Programm- oder Datensicherung hätte verhindern können.

8. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen Forderungen des Anbieters gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsverbindung (bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung) Eigentum des Anbieters.

9. Versand, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 9.1. Ist die Versendung der Software vereinbart, erfolgt die Versendung ab Lager des Anbieters in 69190 Walldorf, Deutschland, an die vom Kunden angegebene inländische Adresse, sofern vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist. Ist die Versendung von Hardware vereinbart, kann sich der Anbieter eines Drittlieferanten bedienen, so dass die Versendung der Hardware direkt von diesem Lieferanten an den Kunden erfolgt, sofern vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 9.2. Der Kunde hat jede Sendung sogleich auf äußere Unversehrtheit zu prüfen. Äußerlich erkennbare Transportschäden sind sofort beim Fahrer des Transportunternehmens schriftlich anzumelden. Nachträglich reklamierte erkennbare Transportschäden können von uns nicht übernommen werden. Bei Verdacht auf Transportschäden oder fehlende Ware ist die Versandverpackung zur Ansicht durch einen Gutachter aufzubewahren. Fotos zur Beweissicherung wären hilfreich.
- 9.3. Die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung bei Lieferungen auf dem Postwege geht in allen Fällen mit der Absendung der Ware bzw. Übergabe an die Lieferperson auf den Kunden über. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
- 9.4. Gerät der Kunde mit der Annahme der Ware bzw. Leistung schuldhaft in Verzug, ist der Anbieter berechtigt, wahlweise auf Abnahme zu bestehen oder fünf (5) Prozent des Kaufpreises als pauschalisierten Schadens- und Aufwendungsersatz zu verlangen.
- 9.5. Für die Dauer des schuldhaften Annahmeverzugs des Kunden ist der Anbieter berechtigt, die Ware auf Gefahr des Kunden bei sich, bei einer Spedition oder einem Lagerhalter einzulagern. Während der Dauer des Annahmeverzugs hat der Vertragspartner für die entstehenden Lagerkosten pro Woche pauschal EUR 20,00 netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu bezahlen.

10. Liefertermine, Lieferschwierigkeiten, Höhere Gewalt, Teillieferungen

- 10.1. Angaben zu Liefer- oder Leistungszeitpunkten sind unverbindlich. Verbindliche Liefer- oder Leistungstermine müssen ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 10.2. Falls der Anbieter ohne eigenes Verschulden zur Lieferung der bestellten Ware oder zur Erbringung der Leistung nicht in der Lage ist, weil zur Belieferung des Kunden ein Deckungsgeschäft mit einem Lieferanten geschlossen wurde und der Lieferant seine vertraglichen Verpflichtungen sodann nicht erfüllt, ist der Anbieter dem Kunden gegenüber zum Rücktritt berechtigt. Der Anbieter informiert den Kunden in diesem Fall unverzüglich über die fehlende Liefermöglichkeit. Falls die Bezahlung des Kaufpreises bereits erfolgt ist, wird dieser unverzüglich zurückerstattet.
- 10.3. Solange der Anbieter (a) auf die Mitwirkung oder Informationen des Kunden wartet oder (b) durch Streiks oder Aussperrungen in Drittbetrieben oder im Betrieb des Anbieters (im letzteren Fall jedoch nur, wenn der Arbeitskampf rechtmäßig ist), behördliches Eingreifen, gesetzliche Verbote oder andere unverschuldete Umstände in seinen Leistungen behindert ist („höhere Gewalt“), gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung („Ausfallzeit“) als verlängert und es liegt für die Dauer der Ausfallzeit keine Pflichtverletzung vor. Der Anbieter teilt dem Kunden derartige Behinderungen und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mit. Dauert die höhere Gewalt ununterbrochen länger als 3 Monate an, werden beide Parteien von ihren Leistungspflichten frei.
- 10.4. Wurden im Falle der Ziff. 10.2. und 10.3. im Hinblick auf die Lieferung / Leistung bereits Zahlungen durch den Kunden vorgenommen, sind diese zurückzuerstatten. Für bereits erbrachte Leistungen bzw. Lieferungen im Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt kann jedoch der auf diese Leistungen bzw. Lieferung entfallende Teil der vereinbarten Vergütung verlangt werden. Im Übrigen bestehen Ansprüche für beide Parteien in diesen Fällen nicht.
- 10.5. Teillieferungen bzw. Teilleistungen sind zulässig, soweit nicht der Kunde erkennbar kein Interesse an ihnen hat oder ihm diese erkennbar nicht zumutbar sind. Teillieferungen sind vom Kunden in

diesen Fällen anzunehmen.

11. Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Kunde übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen des Anbieters in Durchführung dieses Vertrages eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB. Der Kunde hat die Ware demgemäß unverzüglich nach Ablieferung auf ihre Mangelfreiheit und Vollständigkeit zu überprüfen und dabei entdeckte Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die rechtzeitige Untersuchung oder Mängelanzeige, gilt die gelieferte Ware als genehmigt, es sei denn der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Versteckte später entdeckte Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis anzuzeigen; andernfalls gilt die Ware auch im Hinblick auf diese Mängel als genehmigt. Die Mängelanzeige hat jeweils schriftlich zu erfolgen und den gerügten Mangel genau zu beschreiben.

12. Geheimhaltung und Datenschutz

- 12.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen („Betriebsgeheimnisse“) des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen des Anbieters gehören auch die Vertragsgegenstände und die nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen.
- 12.2. Der Kunde wird Vertragsgegenstände Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnisse erforderlich ist. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu Vertragsgegenständen gewährt, über die Rechte des Verkäufers an den Vertragsgegenständen und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren und diese Personen schriftlich zur Geheimhaltung und Nutzung der Informationen nur im Umfang nach Ziff. 10.1. verpflichten, soweit die betreffenden Personen nicht aus anderen Rechtsgründen zur Geheimhaltung mindestens in vorstehendem Umfang verpflichtet sind.
- 12.3. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Betriebsgeheimnisse, die (a) zur Zeit ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner bereits offenkundig oder der anderen Vertragspartei bekannt waren; (b) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner ohne Verschulden der anderen Vertragspartei offenkundig geworden sind; (c) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner der anderen Vertragspartei von dritter Seite auf nicht rechtswidrige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwertung zugänglich gemacht worden sind; (d) die von einer Vertragspartei eigenständig, ohne Nutzung der Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners, entwickelt worden sind; (e) die gemäß Gesetz, behördlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung veröffentlicht werden müssen – vorausgesetzt, die veröffentlichende Partei informiert den Vertragspartner hierüber unverzüglich und unterstützt ihn in der Abwehr derartiger Verfügungen bzw. Entscheidungen; oder (f) soweit dem Vertragspartner die Nutzung oder Weitergabe der Betriebsgeheimnisse auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund dieses Vertrages gestattet ist.
- 12.4. Der Anbieter hält die Regeln des Datenschutzes ein, insbesondere wenn ihm Zugang zum Betrieb oder zu Hard- und Software des Käufers gewährt wird. Er stellt sicher, dass seine Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen ebenfalls einhalten, insbesondere verpflichtet er sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis. Der Anbieter bezweckt keine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden. Vielmehr geschieht ein Transfer personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungen des Anbieters. Die personenbezogenen Daten werden vom Anbieter in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt.
- 12.5. Soweit der Kunde im Rahmen der Nutzung der Software personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt, wird der Kunde sicherstellen, dass er jeweils die hierfür erforderliche Berechtigung (z.B. wirksame Einwilligung des jeweils Betroffenen oder gesetzliche Erlaubnis) hat. Die Verantwortung hierfür liegt ausschließlich beim Kunden.

13. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann sich nur auf Ansprüche aus diesem Vertrag stützen. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne vorherige Einwilligung durch den

Anbieter abzutreten oder zu übertragen.

14. Änderungen der Geschäftsbedingungen

Der Anbieter behält sich das Recht vor, diese AGB zu ändern. Im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses wird der Kunde über die Änderungen ausdrücklich informiert und auf die – hervorgehobenen – geänderten Passagen hingewiesen. Gibt der Kunde nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach Information über die Neufassung zu erkennen, dass er die Neufassung nicht akzeptiert, gilt dies als stillschweigende Zustimmung und das Vertragsverhältnis gilt ab diesem Zeitpunkt unter Einbeziehung der Neufassung fort. Anderenfalls wird das Vertragsverhältnis unter Geltung der unveränderten Fassung der AGB fortgeführt. Der Anbieter verpflichtet sich, mit der Information über die gewünschten Änderungen den Kunden auf diese Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als Erfüllungsort für alle beiderseitigen Leistungen aus dem Vertrag wird der Firmensitz des Anbieters, 69190 Walldorf, Deutschland, vereinbart. Gerichtsstand für alle Ansprüche, auch für Klagen aus dem Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozess ist ebenfalls 69190 Walldorf. Klagt der Anbieter, ist er auch berechtigt, den Gerichtsstand am Sitz des Kunden zu wählen. Das Recht beider Parteien, um einstweiligen Rechtsschutz vor den nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten nachzusuchen, bleibt unberührt. Es findet deutsches Recht Anwendung, unter Ausschluss internationaler Bestimmungen, wie dem UN-Kaufrecht (CISG).

16. Salvatorische Klausel

- 16.1. Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden oder sollte sich hierin eine Lücke befinden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 16.2. Ergeben sich in der praktischen Anwendung des Vertrages der Parteien Lücken, die die Parteien nicht vorhergesehen haben oder wird die Unwirksamkeit einer Regelung rechtskräftig oder von beiden Parteien übereinstimmend festgestellt, werden diese bemüht sein, die Lücke oder die unwirksame Regelung in sachlicher, am wirtschaftlichen Zweck des Vertrages orientierter angemessener Weise ausfüllen bzw. ersetzen.

II. Ergänzende / Besondere Bestimmungen bei Kauf von Standard-Software

Im Falle der Überlassung von Software als Kaufvertrag gelten ergänzend bzw. – falls von den allgemeinen Bedingungen unter I. abweichend – abweichend die folgenden Bestimmungen:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Der Kunde erwirbt vom Anbieter die in dem zugehörigen Angebot näher bezeichnete Standard-Software einschließlich der dort enthaltenen Datenbestände (nachfolgend „Software“ oder „Programm“) und die in die Software integrierte zugehörige Dokumentation in digitaler Form, diese wiederum bestehend aus der Zurverfügungstellung einer tagesaktuellen Dokumentensammlung in Form von „Fragen & Antworten“, „Programmfunktionsbeschreibungen“ und „Programmänderungsbeschreibungen“ (nachfolgend in seiner Gesamtheit als „Anwendungsdokumentation“ bezeichnet) in deutscher Sprache (zusammen „Vertragsgegenstände“) unter den hier vereinbarten Bedingungen.
- 1.2. Der Quellcode (Source Code) der Software ist nicht Teil der Vertragsgegenstände. Die verschiedenen Programmmodule müssen ausdrücklich zusätzlich zur jeweiligen Basisversion lizenziert werden.
- 1.3. Für die Beschaffenheit der vom Anbieter gelieferten Software ist die bei Versand der Vertragsgegenstände gültige und dem Kunden vor Vertragsschluss zur Verfügung stehende Leistungsbeschreibung abschließend maßgeblich, die auch in der Anwendungsdokumentation beschrieben ist. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Software schuldet der Anbieter nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung des Verkäufers und/oder des Herstellers, sowie deren Angestellten oder Vertriebspartner herleiten, es sei denn, der Anbieter hat die darüber

hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt.

- 1.4. Die Software ist lauffähig auf Personal Computern unter dem Betriebssystem Microsoft Windows ®. Da sich die aktuellen Versionen stetig ändern, müssen die einzusetzenden Komponenten vor Auftragserteilung mit dem Anbieter abgestimmt werden. Der Kunde darf nur Komponenten aus der laufend aktualisierten Auflistung auf der Internetseite des Anbieters verwenden. Sonst kann der Anbieter keine Gewährleistung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Software übernehmen.
- 1.5. Aktuelle und detaillierte Informationen zu den aktuell unterstützten Komponenten sind stets auf der Internetseite des Anbieters zu finden. Wird die vom Kunden betriebene Mehrplatzanlage um weitere Arbeitsplätze erweitert, wird der Aufschlag pro Arbeitsplatz gemäß der aktuellen Preisliste des Anbieters unaufgefordert fällig.

2. Nutzungsumfang

- 2.1. Der Anbieter räumt dem Kunden ausschließlich für dessen interne Geschäftszwecke ein einfaches, zeitlich unbeschränktes, nicht abtretbares Nutzungsrecht an den Vertragsgegenständen ein, jedoch nur für das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Vertragsgegenstände verwendet werden sollen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung wird das Nutzungsrecht ausschließlich für das Land eingeräumt, in dem der Käufer seinen Geschäftssitz hat. Dieses Nutzungsrecht darf gleichzeitig nur von maximal der Anzahl an Arbeitsplatzrechnern ausgeübt werden, für die der Kunde den Kaufpreis gem. Ziff. 3 entrichtet hat.
- 2.2. Der Kunde darf die Software, einschließlich der im Einzelfall lizenzierten Programmmodule, auf einer (1) Computeranlage in seinem Betrieb auf einem (1) Server und der lizenzierten und bezahlten Anzahl von Arbeitsplatzrechnern (Clients) nutzen. Die Nutzung des Programms auf weiteren Servern bzw. auf weiteren Arbeitsplatzrechnern ist ohne vorherige Lizenzierung unzulässig. Soll beim Kunden ein Netzwerk mit mehreren Arbeitsplatzrechnern eingerichtet werden, wird pro installierten Arbeitsplatz ein Zuschlag gemäß der jeweils aktuellen Preisliste des Anbieters erhoben. Insbesondere (a) ein Rechenzentrumsbetrieb für Dritte oder (b) das vorübergehende Zur-Verfügung-Stellen der Software (z.B. als Application Service Providing) für andere als Konzernunternehmen oder (c) die Nutzung der Software zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Kunden sind, sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Anbieters erlaubt. Die gewerbliche Weitervermietung ist untersagt.
- 2.3. Vervielfältigungen der Software sind nur zulässig, wenn dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Kunde darf von der Software Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.
- 2.4. Der Kunde ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software i.S. des § 69 c Nr. 2 UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt. Bevor der Kunde selbst oder durch Dritte Fehler beseitigt, gestattet er dem Anbieter zwei Versuche, den Fehler zu beseitigen. Dem Kunden stehen an erlaubten Bearbeitungen eigene Nutzungs- und Verwertungsrechte – über die nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte hinaus – nicht zu. Der Anbieter kann – gegen angemessene Vergütung – die Einräumung eines ausschließlichen oder nicht ausschließlichen, räumlich und zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechts mit dem Recht der Unterlizenzvergabe, verlangen.
- 2.5. Der Kunde ist zur Dekompilierung der Software nur in den Grenzen des § 69 e UrhG berechtigt und erst, wenn der Anbieter nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten und/oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, um Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen.
- 2.6. Überlässt der Anbieter dem Kunden im Rahmen von Nachbesserung oder Pflege Ergänzungen (z.B. Patches) oder eine Neuauflage des Vertragsgegenstandes (z.B. Update, Upgrade), die früher überlassene Vertragsgegenstände („Altsoftware“) ersetzt, unterliegen diese den Bestimmungen dieser Vereinbarung. Stellt der Anbieter eine Neuauflage des Vertragsgegenstandes zur Verfügung, erlöschen in Bezug auf die Altsoftware die Befugnisse des Kunden nach diesem Vertrag auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen des Anbieters, sobald der Kunde die neue Software produktiv nutzt.
- 2.7. Sind mehrere natürliche oder rechtliche Personen Lizenznehmer, beinhaltet die Lizenz ebenfalls nur das Nutzungsrecht auf einer (1) Computeranlage; dies gilt auch nach Ausscheiden einzelner natürlicher oder rechtlicher Personen oder Auflösung der Gemeinschaft der Lizenznehmer.

3. Kaufpreis, Zahlungsbedingungen

- 3.1. Der Kaufpreis für die Software ist dem zugehörigen Angebot (oder der Auftragsbestätigung) zu entnehmen.
- 3.2. Der Kunde erwirbt die Nutzungsrechte für die im zugehörigen Angebot genannte Anzahl an Arbeitsplatzrechnern (Clients) zu dem dort genannten Preis.
- 3.3. Der Kunde ist zur Nutzung der Software, die über die in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte hinausgeht, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Anbieters berechtigt. Bei Mehrnutzung ohne Zustimmung bzw. ohne Lizenz (insbesondere bei gleichzeitigem Einsatz einer größeren Zahl von Arbeitsplatzrechnern als vereinbart und bei Einsatz auf mehr Computeranlagen als vereinbart) ist der Anbieter berechtigt, den für die weitergehende Nutzung anfallenden Betrag gem. seiner zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste in Rechnung zu stellen, soweit der Kunde nicht einen wesentlich niedrigeren Schaden des Anbieters nachweist. Weitergehende außervertragliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 3.5. Die Preise für Lieferung schließen Transport und Verpackung bei körperlichem Versand ein. Bei Bereitstellung zum Abruf über ein Netz trägt der Anbieter die Kosten dafür, die Software abrufbar ins Netz zu stellen, der Kunde die Kosten für den Abruf.

4. Installation, Schulung, Pflege

- 4.1. Für die Installation der Software verweist der Anbieter auf die in der Anwendungsdokumentation beschriebenen Installationshinweise, insbesondere auf die Hard- und Softwareumgebung, die beim Kunden vorhanden sein muss. Auf Wunsch des Kunden übernimmt der Verkäufer die Installation der Software nach gesonderter Vereinbarung.
- 4.2. Einweisung und Schulung leistet der Verkäufer nach gesonderter Vereinbarung auf der Basis der jeweils anwendbaren Preisliste.
- 4.3. Die Parteien schließen zugleich gemäß den in diesen Bedingungen bzw. dem zugehörigen Angebot gesondert genannten Bedingungen einen Software-Pflegevertrag. Der Abschluss ist unabhängig von der Lizenzart zwingend notwendig und erfolgt gleichzeitig mit dem Überlassungsvertrag. Nur durch den Abschluss des Programmpflegevertrages ist eine Angleichung der Software an den jeweils aktuellen Stand möglich. Wird der Software-Pflegevertrag vom Kunden gekündigt, ist ein Neuabschluss nur dann möglich, wenn der Kunde für den Zeitraum, in dem der Pflegevertrag nicht bestand, die Pflegegebühren nachrichtet.
- 4.4. Die Pflege beginnt, soweit das zugehörige Angebot nicht Abweichendes bestimmt, mit der Lieferung der Vertragsgegenstände. Mängelansprüche aufgrund des vorliegenden Vertrages werden durch den Pflegevertrag nicht berührt.

5. Schutz von Software und Anwendungsdokumentation

- 5.1. Soweit nicht dem Kunden nach diesem Vertrag ausdrücklich Rechte eingeräumt sind, stehen alle Rechte an den Vertragsgegenständen (und aller vom Kunden angefertigter Kopien) – insbesondere das Urheberrecht, die Rechte auf oder an Erfindungen sowie technische Schutzrechte – ausschließlich dem Anbieter zu. Das gilt auch für Bearbeitungen der Vertragsgegenstände durch den Anbieter. Das Eigentum des Kunden an den Datenträgern solcher Kopien bleibt unberührt.
- 5.2. Der Kunde wird die überlassenen Vertragsgegenstände sorgfältig verwahren, um Missbrauch auszuschließen. Er wird Vertragsgegenstände (gleich ob unverändert oder umgearbeitet) Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Anbieters zugänglich machen. Als Dritte gelten nicht die Angestellten des Kunden sowie sonstige Personen, die sich zur vertragsgemäßen Nutzung der Vertragsgegenstände beim Kunden aufhalten. Ziff. 6 bleibt unberührt.
- 5.3. Dem Kunden ist es nicht gestattet, Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen und/oder Kontrollnummern oder -zeichen des Verkäufers zu verändern oder zu entfernen. Ändert oder bearbeitet der Kunde die Vertragsgegenstände, sind diese Vermerke und Kennzeichen in die geänderte Fassung des Vertragsgegenstandes zu übernehmen.
- 5.4. Der Kunde führt Buch über die von ihm vertragsgemäß hergestellten Kopien der Vertragsgegenstände und deren Verbleib. Er erteilt dem Anbieter auf Anfrage Auskunft und Einsicht.
- 5.5. Gibt der Kunde Datenträger, Speicher oder sonstige Hardware, auf denen Vertragsgegenstände (ganz oder teilweise, unverändert oder umgearbeitet) gespeichert sind, (a) an Dritte ab, ohne dass eine Weitergabe nach Ziff. 6 vorliegt oder (b) gibt er den unmittelbaren Besitz hieran auf, trägt er

dafür Sorge, dass vorher die gespeicherten Vertragsgegenstände vollständig und dauerhaft gelöscht werden.

6. Weitergabe

- 6.1. Eine Weitergabe der Vertragsgegenstände (z.B. auch Abtretung der Nutzungsrechte) ist untersagt.
- 6.2. Nur im Einzelfall darf der Kunde nach schriftlicher Zustimmung des Anbieters die Vertragsgegenstände weitergeben. Dann aber darf der Kunde die Vertragsgegenstände (einschließlich Updates, neue Programmversionen u.ä.) einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Vertragsgegenstände überlassen. Die vorübergehende oder teilweise Überlassung der Nutzung an Dritte ist stets untersagt, gleich ob die Vertragsgegenstände in körperlicher oder unkörperlicher Form überlassen werden.
- 6.2. Die Weitergabe der Vertragsgegenstände bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung des Anbieters. Dieser behält sich die Erteilung der Zustimmung im Einzelfall vor. Die Zustimmung wird keinesfalls erteilt, wenn nicht zumindest (a) der Kunde dem Anbieter schriftlich versichert, dass er alle Originalkopien der Vertragsgegenstände dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat, und (b) der Dritte schriftlich sein uneingeschränktes Einverständnis gegenüber dem Anbieter mit den für die Software vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen erklärt.

7. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden

- 7.1. Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht; über Zweifel hat er sich vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter des Anbieters bzw. durch fachkundige Dritte beraten lassen.
- 7.2. Die Einrichtung einer funktionsfähigen – und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die Vertragsgegenstände ausreichend dimensionierten – Hard- und Softwareumgebung für die Vertragsgegenstände liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Der Anbieter ist nicht verantwortlich für alle außerhalb seines Einflussbereiches befindlichen Umstände, die eine Nutzung der Software einschränken oder unmöglich machen, wie beispielsweise das Erfordernis des Einspiels neuer Versionen & Updates des Betriebssystems, der Treiber, der Datenbank oder sonstiger, zur Anwendung der Software erforderlichen Drittsoftware. Die Hard- und Softwareumgebung muss vom Kunden somit in eigener Verantwortung auf seine Kosten dem aktuell erforderlichen Stand der Technik angepasst werden.
- 7.3. Der Kunde testet die Software vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen der Gewährleistung und der Pflege erhält.
- 7.4. Der Kunde beachtet die vom Anbieter für die Installation und den Betrieb der Software gegebenen Hinweise; er wird sich in regelmäßigen Abständen auf den über das Internet unter <http://mmorthosoft.de> zugänglichen Webseiten über aktuelle Hinweise informieren und diese beim Betrieb berücksichtigen.
- 7.5. Soweit dem Anbieter über die Bereitstellung der Vertragsgegenstände hinaus weitere Leistungspflichten obliegen, wirkt der Kunde hieran im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt.
- 7.6. Der Kunde gewährt dem Anbieter zur Fehlersuche und -behebung Zugang zu den Vertragsgegenständen, in erster Linie mittels Datenfernübertragung. Die IT-Umgebung des Kunden wird hierbei – soweit möglich – vom Anbieter simuliert. Im Ausnahmefall gewährt der Kunde den Zugang zu den Vertragsgegenständen direkt vor Ort. Der Anbieter ist berechtigt zu prüfen, ob die Vertragsgegenstände in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages genutzt werden. Zu diesem Zweck darf er vom Kunden Auskunft verlangen, insbesondere über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Vertragsgegenstände, sowie Einsicht in die Bücher und Schriften, sowie die Hard- und Software des Käufers nehmen. Dem Anbieter ist hierfür zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen des Kunden zu gewähren.
- 7.7. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse).
- 7.8. Soweit der Kunde nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, darf der Anbieter davon ausgehen, dass alle Daten des Kunden, mit denen er in Berührung kommen kann, gesichert sind.

7.9. Der Kunde trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung dieser Pflichten.

8. Liefer- und Leistungszeit

- 8.1. Die Software wird in der bei Auslieferung aktuellen Fassung geliefert.
- 8.2. Der Anbieter bewirkt die Lieferung, indem er nach seiner Wahl entweder (a) dem Kunden eine (1) Programmkopie der Software auf maschinenlesbarem Datenträger nebst digitaler Anwendungsdokumentation überlässt oder (b) die Software nebst digitaler Anwendungsdokumentation für den Kunden zum Download abrufbar bereitstellt und dies dem Kunden mitteilt.
- 8.3. Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt maßgeblich, in dem der Anbieter Software und Anwendungsdokumentation dem Transporteur übergibt, ansonsten der Zeitpunkt, in dem die Software zum Download abrufbar bereitgestellt ist und dies dem Kunden mitgeteilt wird. Wird die Software oder die Anwendungsdokumentation nach Gefahrübergang beschädigt oder zerstört, liefert der Verkäufer gegen Erstattung der Kopier- und Versandkosten Ersatz.

9. Sach- und Rechtsmängel; sonstige Leistungsstörungen; Verjährung

- 9.1. Der Anbieter leistet nach den Regeln des Kaufrechts Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Vertragsgegenstände gem. Ziff.1.3. und dafür, dass der Nutzung der Vertragsgegenstände im vertraglichen Umfang durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Gewähr für die Freiheit der Vertragsgegenstände von Rechten Dritter gilt nur für das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Vertragsgegenstände verwendet werden sollen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt die Gewähr für das Land, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat.
- 9.2. Der Anbieter leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt er nach seiner Wahl dem Kunden einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn der Anbieter dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.
- 9.3. Bei Rechtsmängeln leistet der Anbieter zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft er nach seiner Wahl dem Kunden eine rechtlich zulässige Nutzungsmöglichkeit an den gelieferten Vertragsgegenständen oder an geänderten gleichwertigen Vertragsgegenständen.
- 9.4. Der Anbieter ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat.
- 9.5. Der Kunde ist verpflichtet, einen neuen Softwarestand zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht zu erheblichen Nachteilen führt.
- 9.6. Schlagen zwei Versuche der Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.
- 9.7. Schlägt die Nachbesserung auch in der Nachfrist fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, außer es liegt ein unerheblicher Mangel vor. Der Anbieter kann nach Ablauf einer gem. Satz 1 gesetzten Frist verlangen, dass der Kunde seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt. Nach Fristablauf geht das Wahlrecht auf den Anbieter über.
- 9.8. Erbringt der Anbieter Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, kann er hierfür Vergütung entsprechend seiner üblichen Sätze verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder nicht dem Anbieter zuzurechnen ist. Zu vergüten ist außerdem der Mehraufwand auf Seiten des Anbieters, der dadurch entsteht, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 9.9. Behaupten Dritte Ansprüche, die den Kunden hindern, die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnisse wahrzunehmen, unterrichtet der Kunde den Anbieter unverzüglich schriftlich und umfassend. Er ermächtigt den Anbieter hiermit, Klagen gegen Dritte gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Wird der Erwerber verklagt, stimmt er sich mit dem Anbieter ab und nimmt Prozesshandlungen, insbesondere Anerkenntnisse und Vergleiche, nur mit dessen Zustimmung vor.
- 9.10. Der Anbieter ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und den Käufer von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf

dessen pflichtwidrigem Verhalten beruhen.

- 9.11. Aus sonstigen Pflichtverletzungen des Anbieters kann der Kunde Rechte nur herleiten, wenn er diese gegenüber dem Anbieter schriftlich gerügt und ihm eine Nachfrist zur Abhilfe eingeräumt hat. Das gilt nicht, soweit nach der Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt.
- 9.12. Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr und beginnt mit der Lieferung bzw. Bereitstellung (sowie Benachrichtigung des Kunden hiervon) der Vertragsgegenstände; die gleiche Frist gilt für sonstige Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber dem Anbieter.
- 9.13. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Anbieters, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln i.S. des § 438 Abs. 1 Nr. 1 a BGB, sowie bei Garantien (§ 444 BGB) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Ende des Nutzungsrechts an den Vertragsgegenständen

In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z.B. durch Rücktritt, Kündigung) gibt der Kunde alle Lieferungen der Vertragsgegenstände unverzüglich heraus und löscht sämtliche Kopien. Soweit der Kunde Nutzungsdaten aufbewahren will oder gesetzlich hierzu verpflichtet ist, besteht die Möglichkeit für ihn, vorab einen Datenexport vorzunehmen und die Daten bei sich zu sichern. Ziff. II. 2.6. bleibt unberührt. Die Erledigung versichert er schriftlich gegenüber dem Anbieter.

III. Ergänzende / Besondere Bestimmungen bei Miete von Standard-Software (z.B. Lizenzen Flex / mmPEDES®3)

Im Falle der Überlassung von Software zur Miete gelten ergänzend zu bzw. abweichend von den Bedingungen unter I. und unter II. die folgenden Bestimmungen:

1. Vertragsgegenstand Miete

- 1.1. Der Anbieter vermietet an den Kunden für die Laufzeit dieses Vertrags die Standard-Software wie aus dem zugehörigen Angebot bzw. Auftrag ersichtlich. Eine Überlassung von Aktualisierungen der Software erfolgt – außer zum Zwecke der Mängelbeseitigung – nur aufgrund gesonderter Vereinbarung.
- 1.2. Die Software wird zum vertragsmäßigen Gebrauch entsprechend dem zugehörigen Angebot bzw. Auftrag überlassen. Der Funktionsumfang des Programms, die Hard- und Software-Einsatzbedingungen sowie die erforderliche Systemumgebung können der Homepage des Anbieters entnommen werden bzw. ergeben sich aus dem zugehörigen Angebot bzw. Auftrag.
- 1.3. Der Kunde erhält die Software installationsbereit im Objektcode auf einem Datenträger und die in die Software integrierte zugehörige Dokumentation in digitaler Form, diese wiederum bestehend aus der Zurverfügungstellung einer tagesaktuellen Dokumentensammlung in Form von „Fragen & Antworten“, „Programmfunktionsbeschreibungen“ und „Programmänderungsbeschreibungen“ (nachfolgend in seiner Gesamtheit als „Anwendungsdokumentation“ bezeichnet).

2. Anlieferung, Installation, Beratung

- 2.1. Der Anbieter liefert die Software einschließlich der Anwendungsdokumentation frei Haus.
- 2.2. Der Kunde installiert die Software selbst. Für die Installation verweist der Anbieter auf die in der Anwendungsdokumentation beschriebenen Installationshinweise, insbesondere auf die Hard- und Softwareumgebung, die beim Kunden vorhanden sein muss. Auf Wunsch des Kunden übernimmt der Verkäufer die Installation der Software nach gesonderter Vereinbarung.
- 2.3. Der Anbieter schuldet Beratungsleistungen nur, sofern dies ausdrücklich und gesondert vereinbart wird. Gegebenenfalls zu erbringende Beratungsleistungen sind vom Kunden gesondert zu angemessenen und marktüblichen Konditionen zu vergüten.
- 2.4. Anpassungen bzw. Änderungen der Software sowie die Erstellung von Schnittstellen zu Dritt-Programmen durch den Anbieter sind nur geschuldet, soweit diese zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung der Mietsache bzw. zur Sicherung des vertragsgemäßen Gebrauchs erforderlich sind. Im Übrigen ist der Anbieter zu Anpassungen bzw. Änderungen nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird; entsprechende Leistungen sind vom Kunden gegebenenfalls gesondert zu angemessenen und marktüblichen Konditionen zu vergüten.

- 2.5. Die Parteien schließen zugleich gemäß den in diesen Bedingungen bzw. dem zugehörigen Angebot gesondert genannten Bedingungen einen Software-Pflegevertrag. Der Abschluss ist unabhängig von der Lizenzart zwingend notwendig und erfolgt gleichzeitig mit dem Überlassungsvertrag. Wird der Software-Pflegevertrag vom Kunden gekündigt, ist ein Neuabschluss nur dann möglich, wenn der Kunde für den Zeitraum, in dem der Pflegevertrag nicht bestand, die Pflegegebühren nachentrichtet.
- 2.6. Die Pflege beginnt, soweit das zugehörige Angebot nicht Abweichendes bestimmt, mit der Lieferung der Vertragsgegenstände. Mängelansprüche aufgrund des Überlassungsvertrages werden durch den Pflegevertrag nicht berührt.

3. Miete

- 3.1. Die Miethöhe ist dem zugehörigen Angebot bzw. Auftrag zu entnehmen. Sie umfasst die Vergütung für die Überlassung und Nutzung der Software sowie für deren Instandhaltung und Instandsetzung.
- 3.2. Die Miete ist jährlich im Voraus jeweils zum 01.01. eines Jahres für das gesamte Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Für das laufende Kalenderjahr ist die Miete entsprechend anteilig für den Rest des Kalenderjahres zu zahlen und mit Vertragsschluss zur Zahlung fällig. Der Kunde hat dem Anbieter eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen. Kosten und Aufwendungen bei fehlender Einzugsmöglichkeit gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.3. Der Anbieter ist berechtigt, die Miete mit einer schriftlichen Ankündigung von sechs Monaten zum Jahresende zu Beginn eines neuen Kalenderjahres anzupassen. Bei einer Erhöhung von mehr als 10 % ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum In-Kraft-Treten der Erhöhung zu kündigen.

4. Nutzungsrechte an der Software, Nutzung im Netzwerk

- 4.1. Der Anbieter räumt dem Kunden das einfache, nicht übertragbare Recht ein, das überlassene Programm im Objektcode sowie die sonstigen Module der Software zum vorausgesetzten vertraglichen Zweck nach Maßgabe dieser Bestimmungen befristet für die Dauer des Vertrages zu nutzen.
- 4.2. Der Kunde ist berechtigt, das Programm auf einer (1) Computeranlage in seinem Betrieb auf einem Server und der im zugehörigen Angebot bzw. Auftrag genannten Anzahl von Arbeitsplatzrechnern (Clients) zu nutzen. Die Nutzung des Programms auf weiteren Servern bzw. auf weiteren Arbeitsplatzrechnern ist unzulässig, es sei denn, der Anbieter stimmt dem ausdrücklich zu. Der Anbieter kann seine Zustimmung von der Entrichtung einer zusätzlichen angemessenen Vergütung abhängig machen.
- 4.3. Ist die Nutzung des Programms auf einem der Rechner (Client bzw. Server) dem Kunden zeitweise, insbesondere wegen Störungen oder wegen Reparatur- bzw. Wartungsarbeiten nicht oder nur eingeschränkt möglich, ist er berechtigt, das Programm übergangsweise auf einem Austausch-Rechner zu nutzen. Bei einem dauerhaften Wechsel des Rechners ist die Nutzung des Programms auf dem neu eingesetzten Rechner zulässig; das Programm ist auf dem zuvor eingesetzten Rechner vollständig zu löschen.

5. Vervielfältigung der Software

- 5.1. Der Kunde ist zur Vervielfältigung des Programms sowie der Anwendungsdokumentation berechtigt, wenn und soweit dies für die bestimmungsgemäße Nutzung notwendig ist.
- 5.2. Der Kunde ist berechtigt, Kopien des Programms zu erstellen, soweit diese zur Sicherung der künftigen Nutzung des Programms sowie zu Zwecken einer den betrieblichen Anforderungen des Kunden entsprechenden Datensicherung und Archivierung erforderlich sind.
- 5.3. Der Kunde ist verpflichtet, den Anbieter auf Anfrage über Anzahl, Speichermedium und Aufbewahrungsort der angefertigten Kopien zu unterrichten.
- 5.4. Die Befugnis des Kunden zur Vervielfältigung des Programm-Codes unter den Voraussetzungen des § 69 d Abs. 1 UrhG bleibt unberührt.
- 5.5. Sonstige Vervielfältigungen sind unzulässig.

6. Umarbeitungen des Programms; Dekompilierung

- 6.1. Der Kunde darf keine Umarbeitungen an dem Programm vornehmen, es sei denn, diese sind für die bestimmungsgemäße Benutzung erforderlich. Eine Umarbeitung ist zulässig, wenn sie für die Beseitigung eines Mangels notwendig ist und der Anbieter sich mit der Berichtigung des Mangels in Verzug befindet, der Anbieter die Mängelbeseitigung unberechtigt ablehnt oder aus sonstigen,

seinem Verantwortungsbereich zuzurechnenden Gründen zur unverzüglichen Mängelbeseitigung außerstande ist. Eine Umarbeitung ist auch zulässig, wenn sie zur Behebung von Kompatibilitätsproblemen beim Zusammenwirken des Programms mit anderen vom Kunden benötigten Programmen erforderlich ist, und der Anbieter nicht bereit oder in der Lage ist, diese gegen eine angemessene marktübliche Vergütung zu beseitigen.

- 6.2. Der Kunde darf mit Maßnahmen nach Abs. 1 keine Dritten beauftragen, die Wettbewerber des Anbieters sind, sofern er nicht nachweist, dass die Gefahr der Preisgabe wichtiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Anbieters (insbesondere von Funktionen und Design des Programms) ausgeschlossen ist.
- 6.3. Die Dekompilierung des Programms ist nur zulässig, wenn die in § 69 e Abs. 1 UrhG genannten Voraussetzungen und Bedingungen vorliegen. Die hierdurch gewonnenen Informationen dürfen nicht entgegen den Maßgaben von § 69 e Abs. 2 UrhG verwendet bzw. weitergegeben werden.
- 6.4. Kennzeichnungen der Software, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder ähnliches dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

7. Überlassung der Software an Dritte

- 7.1. Der Kunde ist ohne Erlaubnis des Anbieters nicht berechtigt, die Software Dritten zu überlassen, insbesondere diese zu veräußern oder zu vermieten.
- 7.2. Die unselbständige Nutzung durch die Arbeitnehmer des Kunden bzw. sonstige dem Weisungsrecht des Kunden unterliegende Dritte im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs ist zulässig.

8. Anzeige- und Obhuts- und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 8.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter Mängel der Software unverzüglich zu melden. Er wird hierbei die Hinweise des Anbieters zur Problemanalyse im Rahmen des ihm Zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Informationen an den Anbieter weiterleiten.
- 8.2. Der Kunde hat dem Anbieter einen Wechsel der Rechner, auf dem das Programm eingesetzt wird, mitzuteilen.
- 8.3. Der Kunde hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Software vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Er wird die Originaldatenträger und die Datenträger mit den von ihm vertragsgemäß hergestellten Kopien sowie die Anwendungsdokumentation an einem gesicherten Ort verwahren. Er wird seine Arbeitnehmer und die sonstigen, gemäß Ziff. 7.2. zur unselbständigen Nutzung berechtigten Personen darauf hinweisen, dass die Anfertigung von Kopien über den vertragsmäßigen Umfang hinaus unzulässig ist.
- 8.4. Der Kunde wird während der Mietdauer sein IT-System entsprechend dem Stand der Technik anpassen bzw. aufrüsten, soweit dies für die Nutzung einer neuen bzw. aktualisierten Programmversion erforderlich ist. Der Anbieter ist nicht verantwortlich für alle außerhalb seines Einflussbereiches befindlichen Umstände, die eine Nutzung der Software einschränken oder unmöglich machen, wie beispielsweise das Erfordernis des Einspielens neuer Versionen & Updates des Betriebssystems, der Treiber, der Datenbank oder sonstiger, zur Anwendung der Software erforderlichen Drittsoftware. Die Hard- und Softwareumgebung muss vom Kunden somit in eigener Verantwortung auf seine Kosten dem aktuell erforderlichen Stand der Technik angepasst werden. Der Anbieter wird den Kunden hierbei soweit zumutbar und möglich unterstützen. Insbesondere wird der Anbieter den Kunden ausreichend vor dem Erfordernis einer Änderung seiner Systemumgebung hierüber und über die erforderlichen Schritte informieren.

9. Rechte des Kunden bei Mängeln

- 9.1. Der Anbieter ist verpflichtet, Mängel an der überlassenen Software einschließlich der Anwendungsdokumentation zu beheben.
- 9.2. Die Behebung von Mängeln erfolgt nach Wahl des Anbieters durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 9.3. Eine Kündigung des Kunden gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn dem Anbieter ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie vom Anbieter verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden

gegeben ist.

- 9.4. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung des Anbieters Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für den Anbieter unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung der Mängel haben. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. § 536 a Abs. 2 BGB berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

10. Haftungsbeschränkungen

- 10.1. Die verschuldensunabhängige Haftung des Anbieters nach § 536 a Abs. 1, 1. Alternative BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen.
- 10.2. Der Anbieter haftet bei einfach fahrlässig verursachtem Datenverlust nur für den Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener Datensicherung durch den Kunden angefallen wäre; diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Datensicherung aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen behindert oder unmöglich war.
- 10.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Haftung des Anbieters im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

11. Vertragslaufzeit, Beendigung des Mietverhältnisses

- 11.1. Das Mietverhältnis beginnt mit Vertragsschluss und hat eine Laufzeit von 48 Monaten, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem der Vertrag geschlossen wird. Es verlängert sich, sofern es nicht von einer der Parteien zum jeweiligen Ende der Laufzeit mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt wird, automatisch um weitere 12 Monate.
- 11.2. Die Kündigungsrechte des Kunden nach Ziff. 3.3. sowie nach Ziff. 9.3. bleiben unberührt.
- 11.3. Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 11.4. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

12. Rückgabe

- 12.1. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde dem Anbieter das Programm auf den Originaldatenträgern zurückzugeben. Erstellte Kopien des vom Anbieter überlassenen Programms sind vollständig und endgültig zu löschen.
- 12.2. Der Anbieter kann statt der Rückgabe auch die Löschung des überlassenen Programms verlangen, insbesondere, wenn der Kunde die Software nicht auf Datenträger vom Anbieter erhalten hat.
- 12.3. Jede Nutzung der Software nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist unzulässig.

III b. Ergänzende / Besondere Bestimmungen bei Leihe von Standard-Software mit umsatzabhängigen Pflegegebühren (Lizenz + Design Pay Per Use)

Im Falle der Überlassung von Software zur Leihe mit umsatzabhängigen Pflegegebühren (Lizenz

+Design Pay Per Use) gelten ergänzend zu bzw. abweichend von den Bedingungen unter I. und unter II. die folgenden Bestimmungen:

1. Vertragsgegenstand Leihe

- 1.1. Der Anbieter verleiht an den Kunden für die Laufzeit dieses Vertrags die Standard-Software wie aus dem zugehörigen Angebot bzw. Auftrag ersichtlich.
- 1.2. Die Software wird zum vertragsmäßigen Gebrauch entsprechend dem zugehörigen Angebot bzw. Auftrag überlassen. Der Funktionsumfang des Programms, die Hard- und Software-Einsatzbedingungen sowie die erforderliche Systemumgebung können der Homepage des Anbieters entnommen werden bzw. ergeben sich aus dem zugehörigen Angebot bzw. Auftrag.
- 1.3. Der Kunde erhält die Software installationsbereit als ausführbares Programm auf einem Datenträger oder per Download und die in die Software integrierte zugehörige Dokumentation in digitaler Form, diese wiederum bestehend aus der Zurverfügungstellung einer tagesaktuellen Dokumentensammlung in Form von „Fragen & Antworten“, „Programmfunktionsbeschreibungen“ und

„Programmänderungsbeschreibungen“ (nachfolgend in seiner Gesamtheit als „Anwendungsdokumentation“ bezeichnet).

- 1.4. Die Parteien schließen zugleich gemäß den in diesen AGB (insbesondere unter Ziffer IV.) bzw. dem zugehörigen Angebot gesondert genannten Bedingungen einen Software-Pflegevertrag mit der Maßgabe der Vereinbarung einer umsatzabhängigen Pflegegebühr, wie in diesem Abschnitt der AGB geregelt. Der Abschluss ist zwingend notwendig und erfolgt gleichzeitig mit dem Überlassungsvertrag. Wird der Software-Pflegevertrag gekündigt, ist automatisch zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung des Pflegevertrages auch der Überlassungsvertrag beendet und die Software an den Anbieter zurückzugeben.
- 1.5. Die Pflege beginnt, soweit das zugehörige Angebot nicht Abweichendes bestimmt, mit der Lieferung der Software. Mängelansprüche aufgrund des Überlassungsvertrages werden durch den Pflegevertrag nicht berührt.

2. Anlieferung, Installation, Beratung

- 2.1. Der Anbieter liefert die Software einschließlich der digitalen Anwendungsdokumentation entweder per Lieferung eines Datenträgers oder per Bereitstellung einer Downloadmöglichkeit.
- 2.2. Der Kunde installiert die Software selbst. Für die Installation verweist der Anbieter auf die in der Anwendungsdokumentation beschriebenen Installationshinweise, insbesondere auf die Hard- und Softwareumgebung, die beim Kunden vorhanden sein muss. Auf Wunsch des Kunden übernimmt der Verkäufer die Installation der Software nach gesonderter Vereinbarung.
- 2.3. Der Anbieter schuldet Beratungsleistungen oder Anpassungen bzw. Änderungen der Software nur, sofern dies ausdrücklich vereinbart wird. Solche Leistungen sind vom Kunden gesondert zu angemessenen und marktüblichen Konditionen zu vergüten.

3. Kosten

- 3.1. Für die Überlassung der Software zur Nutzung erhebt der Anbieter keine Gebühr. Bei der Softwareüberlassung handelt es sich daher um eine Leihe im Sinne der §§ 598 ff. BGB.
- 3.2. Der Anbieter weist den Kunden aber ausdrücklich darauf hin, dass zur Nutzung der Software der gesonderte Erwerb eines speziellen Datenbankservers erforderlich ist. Dieser Erwerb ist nicht Gegenstand dieser ergänzenden / besonderen Bestimmungen.
- 3.3. Die kostenlose Softwareüberlassung geht jedoch einher mit der Verpflichtung zur Zahlung einer umsatzabhängigen Pflegegebühr im Rahmen des parallel zwingend abzuschließenden Software-Pflegevertrages (vgl. zur Berechnung unten Ziffer 4.).
- 3.4. Es können daneben weitere kostenpflichtige Services vereinbart werden. Näheres ist dem Angebot des Anbieters zu entnehmen. Für diese Services gelten dann die in diesen AGB jeweils niedergelegten ergänzenden / besonderen Bestimmungen.

4. Umsatzabhängige Pflegegebühr, Berechnung, Informationspflichten des Kunden, Zahlung

- 4.1. In Abwandlung zu den in Ziffer IV. 9. niedergelegten Vergütungsregeln bei Software-Pflege, sieht dieses Lizenzmodell eine umsatzabhängige Pflegegebühr vor. Der Kunde hat demnach nur entsprechend seiner eigenen Leistungsfähigkeit die Pflegegebühr zu entrichten.
- 4.2. Die Pflegegebühr für das Vertragsjahr errechnet sich aus dem buchhalterischen (handelsrechtlichen) Bruttojahresumsatz des Kunden aus dem jeweiligen Vorjahr. Abhängig vom buchhalterischen (handelsrechtlichen) Bruttojahresumsatz ist ein bestimmter Prozentsatz für das Folgejahr vom Kunden an den Anbieter netto als Pflegegebühr zu entrichten. Die Prozentsätze und deren Abhängigkeit vom Jahresumsatz ergeben sich direkt aus dem Angebot. Die Mindestpflegegebühr beträgt 29 € netto pro Monat und wird vom Kunden dann geschuldet, wenn der sich errechnende Betrag geringer wäre.
- 4.3. Um die Pflegegebühr errechnen zu können, verpflichtet sich der Kunde, mit Vertragsschluss seinen Steuerberater gegenüber dem Anbieter von der Schweigepflicht zu entbinden und diesen anzuweisen, dem Anbieter den buchhalterischen Bruttojahresumsatz verbindlich für das dem Vertragsschluss vorangegangene Jahr und in der Folge jährlich mitzuteilen. Verfügt der Kunde über keinen Steuerberater, hat er die Pflicht der verbindlichen Mitteilung selbst zu erfüllen.
- 4.4. Die Mitteilung gemäß Ziffer 4.3. muss spätestens zum 30.06. hinsichtlich der Zahlen des Vorjahres erfolgen. Der Anbieter wird sodann daraus die für das dann laufende Jahr sich errechnende Pflegegebühr für das Gesamtjahr in Rechnung stellen. Die Rechnung ist mit Zugang beim Kunden sofort und ohne Abruf zur Zahlung fällig. Liegen dem Kunden die Zahlen verbindlich bis zum 30.06.

nicht vor, so hat er dies unaufgefordert dem Anbieter an Eides statt zu versichern und gleichzeitig im Rahmen dieser Versicherung eine realistische Schätzung bekannt zu geben, die sodann zur Grundlage einer vorläufigen Rechnung gemacht wird. Sobald dem Kunden die tatsächlichen Zahlen vorliegen, ist er verpflichtet, diese unaufgefordert dem Anbieter vom Steuerberater zur Kenntnis geben zu lassen bzw. zur Kenntnis zu geben. Dieser wird sodann die tatsächliche Rechnung erstellen und evtl. Mehr- oder Wenigerzahlungen hinsichtlich der vorläufigen Rechnung berücksichtigen.

- 4.5. Erfolgt bis zum Stichtag keine Information bzw. keine Eidesstattliche Versicherung bzw. keine Schätzung, so verliert der Kunde mit Ablauf des 30.06. seine Nutzungsberechtigung. Daneben ist der Anbieter zur Zurückbehaltung seiner Leistungen so lange berechtigt, bis die Information erfolgt und der sich daraus ergebende Rechnungsbetrag bezahlt ist. Im Übrigen gilt Ziffer 14.1.
- 4.6. Der Anbieter ist aufgrund der umsatzabhängig gestalteten Pflegegebühr berechtigt, den mithilfe der Nutzung der Software generierten Umsatz des Kunden zu messen und zum Vergleich heranzuziehen. Der Kunde willigt in diese Messung ein. Die Messung erfolgt selbstverständlich anonymisiert, also ohne dass dem Anbieter personenbezogene Daten bekannt werden, die ihm nicht bereits anderweitig durch die Vertragsbeziehung bekannt sind. Ist der über die Software generierte Umsatz pro Kalenderjahr höher, als der vom Kunden mitgeteilte, ist der Kunde zur Überlassung und Offenlegung der relevanten Buchhaltungsunterlagen – über seinen Steuerberater oder direkt – in angemessener Frist verpflichtet. Ergibt sich daraus eine schuldhafte Handlung des Kunden gilt Ziffer 14.1. In jedem Fall ist der Kunde zur unverzüglichen Nachzahlung verpflichtet.

5. Nutzungsrechte an der Software, Informationspflichten des Kunden

- 5.1. Der Anbieter räumt dem Kunden das einfache, nicht übertragbare Recht ein, das überlassene Programm im Objektcode sowie die sonstigen Module der Software zum vorausgesetzten vertraglichen Zweck nach Maßgabe dieser Bestimmungen befristet für die Dauer des gleichzeitig geschlossenen Pflegevertrages zu nutzen.
- 5.2. Der Kunde ist berechtigt, das Programm auf einer (1) Computeranlage in einer (1) Firma (ausschließlich derjenigen, die im zugehörigen Angebot/Auftrag benannt ist) auf einem (1) Server und der im zugehörigen Angebot bzw. Auftrag genannten Anzahl von Arbeitsplatzrechnern (Clients) zu nutzen. Die Nutzung des Programms in weiteren Firmen, auf weiteren Servern bzw. auf weiteren Arbeitsplatzrechnern ist unzulässig.
- 5.3. Ist die Nutzung des Programms auf einem der Rechner (Client bzw. Server) dem Kunden zeitweise, insbesondere wegen Störungen oder wegen Reparatur- bzw. Wartungsarbeiten nicht oder nur eingeschränkt möglich, ist er berechtigt, das Programm übergangsweise auf einem Austausch-Rechner zu nutzen. Bei einem dauerhaften Wechsel des Rechners ist die Nutzung des Programms auf dem neu eingesetzten Rechner zulässig; das Programm ist auf dem zuvor eingesetzten Rechner vollständig zu löschen.
- 5.4. Der Kunde ist verpflichtet, vorab mit dem Anbieter in Kontakt zu treten, wenn er die Software anderweitig, als hier geregelt, nutzen will. Insbesondere hat der Kunde die Pflicht, die Software ausschließlich in der und für die im Angebot/Auftrag genannte Firma zu nutzen. Für jede weitere Firma, jeden weiteren Server, jeden weiteren Arbeitsplatzrechner etc. hat der Kunde vorab vom Anbieter eine weitere Lizenz zu erwerben.
- 5.5. Verstößt der Kunde gegen den vereinbarten Nutzungsumfang, so hat der Anbieter das Recht, als Mindestschaden den Betrag zu verlangen, der bei ordnungsgemäßer Lizenzierung vom Kunden von Anfang an hätte bezahlt werden müssen. Weitere Ansprüche bleiben davon unberührt.

6. Vervielfältigung der Software

- 6.1. Der Kunde ist zur Vervielfältigung des Programms sowie der Anwendungsdokumentation berechtigt, wenn und soweit dies für die bestimmungsgemäße Nutzung notwendig ist.
- 6.2. Der Kunde ist berechtigt, Kopien des Programms zu erstellen, soweit diese zur Sicherung der künftigen Nutzung des Programms sowie zu Zwecken einer den betrieblichen Anforderungen des Kunden entsprechenden Datensicherung und Archivierung erforderlich sind.
- 6.3. Der Kunde ist verpflichtet, den Anbieter auf Anfrage über Anzahl, Speichermedium und Aufbewahrungsort der angefertigten Kopien zu unterrichten.
- 6.4. Die Befugnis des Kunden zur Vervielfältigung des Programm-Codes unter den Voraussetzungen des § 69d Abs. 1 UrhG bleibt unberührt.
- 6.5. Sonstige Vervielfältigungen sind unzulässig.

7. Umarbeitungen des Programms; Dekompilierung

- 7.1. Der Kunde darf keine Umarbeitungen an dem Programm vornehmen, es sei denn, diese sind für die bestimmungsgemäße Benutzung erforderlich. Eine Umarbeitung ist zulässig, wenn sie für die Beseitigung eines Mangels notwendig ist und der Anbieter sich mit der Berichtigung des Mangels in Verzug befindet, der Anbieter die Mängelbeseitigung unberechtigt ablehnt oder aus sonstigen, seinem Verantwortungsbereich zuzurechnenden Gründen zur unverzüglichen Mängelbeseitigung außerstande ist. Eine Umarbeitung ist auch zulässig, wenn sie zur Behebung von Kompatibilitätsproblemen beim Zusammenwirken des Programms mit anderen vom Kunden benötigten Programmen erforderlich ist, und der Anbieter nicht bereit oder in der Lage ist, diese gegen eine angemessene marktübliche Vergütung zu beseitigen.
- 7.2. Der Kunde darf mit Maßnahmen nach Abs. 1 keine Dritten beauftragen, die Wettbewerber des Anbieters sind, sofern er nicht nachweist, dass die Gefahr der Preisgabe wichtiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Anbieters (insbesondere von Funktionen und Design des Programms) ausgeschlossen ist.
- 7.3. Die Dekompilierung des Programms ist nur zulässig, wenn die in § 69e Abs. 1 UrhG genannten Voraussetzungen und Bedingungen vorliegen. Die hierdurch gewonnenen Informationen dürfen nicht entgegen den Maßgaben von § 69e Abs. 2 UrhG verwendet bzw. weitergegeben werden.
- 7.4. Kennzeichnungen der Software, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder ähnliches dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

8. Überlassung der Software an Dritte

- 8.1. Der Kunde ist ohne Erlaubnis des Anbieters nicht berechtigt, die Software Dritten zu überlassen, insbesondere diese zu veräußern oder zu vermieten.
- 8.2. Die unselbständige Nutzung durch die Arbeitnehmer des Kunden bzw. sonstige dem Weisungsrecht des Kunden unterliegende Dritte im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs ist zulässig.

9. Anzeige- und Obhuts- und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 9.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter Mängel der Software unverzüglich zu melden. Er wird hierbei die Hinweise des Anbieters zur Problemanalyse im Rahmen des ihm Zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Informationen an den Anbieter weiterleiten.
- 9.2. Der Kunde hat dem Anbieter einen Wechsel der Rechner, auf dem das Programm eingesetzt wird, mitzuteilen.
- 9.3. Der Kunde hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Software vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Er wird den Originaldatenträger – sofern er einen solchen vom Anbieter erhalten hat – und die Datenträger mit den von ihm vertragsgemäß hergestellten Kopien sowie die Anwendungsdokumentation an einem gesicherten Ort verwahren. Er wird seine Arbeitnehmer und die sonstigen, nach Ziffer 8.2. zur unselbständigen Nutzung Berechtigten darauf hinweisen, dass die Anfertigung von Kopien über den vertragsmäßigen Umfang hinaus unzulässig ist.
- 9.4. Der Kunde wird während der Vertragsdauer sein IT-System entsprechend dem Stand der Technik anpassen bzw. aufrüsten, soweit dies für die Nutzung einer neuen bzw. aktualisierten Programmversion erforderlich ist. Der Anbieter ist nicht verantwortlich für alle außerhalb seines Einflussbereiches befindlichen Umstände, die eine Nutzung der Software einschränken oder unmöglich machen, wie beispielsweise das Erfordernis des Einspielens neuer Versionen & Updates des Betriebssystems, der Treiber, der Datenbank oder sonstiger, zur Anwendung der Software erforderlichen Drittsoftware. Die Hard- und Softwareumgebung muss vom Kunden somit in eigener Verantwortung auf seine Kosten dem aktuell erforderlichen Stand der Technik angepasst werden. Der Anbieter wird den Kunden hierbei soweit zumutbar und möglich unterstützen. Insbesondere wird der Anbieter den Kunden ausreichend vor dem Erfordernis einer Änderung seiner Systemumgebung hierüber und über die erforderlichen Schritte informieren.

10. Rechte des Kunden bei Mängeln

- 10.1. Der Anbieter haftet bei Mängeln nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Leihe (§§ 598 ff. BGB).
- 10.2. Im Übrigen gelten die Regelungen in Ziffer III. 9. dieser AGB entsprechend.

11. Haftungsbeschränkungen

- 11.1. Der Anbieter haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Leihe (§§ 598 ff. BGB).
- 11.2. Im Übrigen gelten die Regelungen in Ziffer III. 10. dieser AGB entsprechend.

12. Vertragslaufzeit, Beendigung des Vertrages

- 12.1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit Vertragsschluss. Die Laufzeit des Vertrages ergibt sich aus dem zugehörigen Angebot. Der Vertrag wird jedoch mindestens über eine Laufzeit von 48 Monaten geschlossen, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem der Vertrag geschlossen wird. Es verlängert sich, sofern es nicht von einer der Parteien zum jeweiligen Ende der Laufzeit mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt wird, automatisch um weitere 12 Monate.
- 12.2. Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 12.3. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

13. Rückgabe

- 13.1. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde dem Anbieter das Programm auf den Originaldatenträgern zurückzugeben. Erstellte Kopien des vom Anbieter überlassenen Programms sind vollständig und endgültig zu löschen.
- 13.2. Der Anbieter kann statt der Rückgabe auch die Löschung des überlassenen Programms verlangen, insbesondere, wenn der Kunde die Software nicht auf Datenträger vom Anbieter erhalten hat.
- 13.3. Jede Nutzung der Software nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist unzulässig.

14. Vertragsstrafe und Kündigungsrecht bei Verstoß gegen Informationspflichten

- 14.1. Verstößt der Kunde schuldhaft gegen seine hier geregelten Informations- und Mitwirkungspflichten zur Benennung des Bruttojahresumsatzes, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, indem er falsche Zahlen nennt oder nennen lässt, indem er eine bewusst falsche Schätzung abgibt oder abgeben lässt, indem er die Zahlen nicht vorlegt oder vorlegen lässt, obwohl er bzw. sein Steuerberater sie kennt, indem er die Software auch in einer anderen Firma nutzt, ohne den Umsatz dieser anderen Firma mit anzugeben etc., so hat er dem Anbieter eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,00 € zu bezahlen, die unabhängig von eventuell bestehenden weiteren Zahlungs- und Schadensersatzansprüchen zu leisten ist. Gleichzeitig hat der Anbieter das Recht, das Vertragsverhältnis außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

IV. Ergänzende / Besondere Bestimmungen bei Software-Pflege

Der Kunde hat zwingend – gleich welches Lizenzmodell er mit dem Anbieter vereinbart, gleichzeitig einen Wartungs- und Pflegevertrag mit dem Anbieter abzuschließen. Hierfür gelten ergänzend bzw. – falls von den allgemeinen Bedingungen unter I. abweichend – abweichend die folgenden Bestimmungen:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Diese Bestimmungen beziehen sich auf das nach dem zugehörigen Angebot bzw. Auftrag zu pflegende Programm nebst der lizenzierten Programmmodule (nachfolgend „Programm“).
- 1.2. Im Rahmen der Software-Pflege bzw. Wartung erbringt der Anbieter ausschließlich Leistungen zur Problembeseitigung im Zusammenhang mit der Nutzung des Programms.
- 1.3. Darüber hinaus wird das Programm mit neuen Programmfunktionen auf Basis des Produktplans weiterentwickelt. Die Aktualisierungen werden als Update zum Download zur Verfügung gestellt.
- 1.4. Alle sonstigen Leistungen, insbesondere solche im Rahmen der Klärung von Bedienfehlern, der Beratung zur Bedienung oder der Beratung bei Verständnisproblemen bzw. die Klärung technischer Probleme, die nur nachgelagert als Folge des technischen Problems zu einem Softwareproblem führen, erbringt der Anbieter nur im Einzelfall und nur gegen über die Pflegevergütung hinausgehendes zusätzliches Entgelt nach den Stundensätzen gemäß der jeweils gültigen Preisliste. Für alle Leistungen, die der Anbieter aktuell ohne Vertragsvereinbarung kostenlos erbringt, behält sich der Anbieter vor, für diese künftig ein Entgelt zu verlangen.

2. Pflege

- 2.1. Voraussetzung für die Leistungsverpflichtung des Anbieters ist, dass der Kunde die jeweils aktuelle

Version des zu pflegenden Programms entsprechend der Vorgaben zu Lizenzierung und Systemumgebung in den zugehörigen Bestimmungen über die Software-Überlassung betreibt und das System regelmäßig von einer Fachfirma gewartet wird. Werden diese Vorgaben vom Kunden geändert, sind die Änderungen dem Anbieter schriftlich mitzuteilen. Ändern sich die hard- und softwareseitigen Vorgaben des Anbieters, muss der Kunde sein System entsprechend anpassen. Rückfragen zu älteren Programmversionen können nicht beantwortet werden.

- 2.2. Weitere Voraussetzung für die Leistungsverpflichtung des Anbieters ist, dass der Kunde zunächst das bestehende Support-Anfragetool im Programm nutzt, bevor er direkt auf den Anbieter zugeht. Dort hat der Kunde unter anderem die Möglichkeit, das Problem zu beschreiben und die Dringlichkeit zu definieren, was dem Anbieter ermöglicht, vorab die erforderlichen Informationen zu erhalten und die Priorisierung der Abarbeitung von Problemen des Programms vorzunehmen. Diese Vorgehensweise kommt somit auch dem Kunden zu Gute.
- 2.3. Der Anbieter beseitigt innerhalb angemessener Frist ihm gemeldete Mängel des Programms und der Anwendungsdokumentation. Nach einer Mangelmeldung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer unter Einsatz der ihm zur Verfügung stehenden Mittel schnellstmöglich mit der Mangelbeseitigung beginnen.
- 2.4. Art und Weise der Mangelbeseitigung stehen im billigen Ermessen des Anbieters. Bietet der Anbieter dem Kunden zur Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln Patches, Bugfixes, eine neue Programmversion oder Programmteile etc. an, hat der Kunde diese (wenn und sobald es für ihn zumutbar ist) zu übernehmen und auf seiner Hardware gemäß den Installationsanweisungen des Anbieters zu installieren.
- 2.5. Die Beseitigung eines Mangels kann auch in der Form von Handlungs- bzw. Wartungsanweisungen gegenüber dem Kunden erfolgen. Der Kunde hat derartige Handlungsanweisungen zu befolgen, es sei denn, dies ist ihm nicht zumutbar.
- 2.6. Die Verpflichtung des Anbieters zur Mangelbeseitigung ist erfüllt, wenn kein Mangel im Sinne dieser Bedingungen mehr vorliegt.
- 2.7. Sofern ein vom Kunden gemeldeter Mangel des Programms nicht besteht, ist der Anbieter berechtigt, den dadurch verursachten Aufwand gesondert gem. der jeweils aktuellen Preisliste abzurechnen, sofern der Kunde schuldhaft nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorliegt.
- 2.8. Beseitigte Mängel oder durch Mängel erforderliche Programmänderungen werden vom Anbieter kurzfristig, in der Regel tagesaktuell, in die Anwendungsdokumentation integriert und beschrieben und damit die gewonnenen Erkenntnisse für alle Kunden zur Verfügung gestellt.
- 2.9. Der Anbieter weist darauf hin, dass Pflegeleistungen für die Software nur dann erfolgen können, wenn die Softwareumgebung des Kunden (insbesondere das verwendete Betriebssystem, aber auch sonstige hard- und softwareseitige Komponenten) noch vom Hersteller/Anbieter dieser hard- und softwareseitigen Komponenten selbst supportet und unterstützt wird. So unterstützt beispielsweise die Firma Microsoft® ihre Betriebssysteme in der Regel maximal 7 Jahre nach deren Erscheinen.

3. Kundensupport & Hotline

- 3.1. Der Anbieter stellt seinen Kunden Support über eine Hotline zur Verfügung. Diese Hotline nimmt alle Anfragen rund um den Einsatz der Software entgegen, kategorisiert sie und gibt sie an verschiedene spezialisierte Abteilungen weiter. Die Nutzung der Hotline ist in Abhängigkeit vom Inhalt der Anfrage in der Pflegegebühr bereits enthalten (vgl. unten 3.2.) und im Übrigen kostenpflichtig (vgl. unten 3.3. und 3.4.). Die Support- bzw. Beratungs-Hotline (vgl. unten 3.2. und 3.3.) steht zu den üblichen Geschäftszeiten des Anbieters, die Technikhotline (vgl. unten 3.4.) zu eingeschränkten Zeiten zur Verfügung. Die genauen Zeiten der Erreichbarkeit können stets aktuell dem Impressum des Anbieters im Internet unter www.mmorthosoft.de entnommen werden.

3.2. Echter Programmierfehler / Schriftliche Hilfe / Rückruf

Handelt es sich bei der Anfrage um einen echten Programmfehler, also einen Mangel der Software, so erbringt der Anbieter im Rahmen der Vergütung für die Software-Pflege bzw. Wartung, also ohne zusätzliche Vergütung, Hilfe zur Problembeseitigung. Diese Hilfe steht ausschließlich dem Systembetreuer des Kunden (vgl. unten 7.2.) bzw. einer Person, die das Seminar „Systembetreuer“ des Anbieters besucht hat, zur Verfügung. Dem Anbieter steht hierbei die Art und Weise der Bearbeitung und Erledigung der Anfrage des Kunden (z.B. per E-Mail oder per Rückruf) frei. Ein Programmfehler in diesem Sinne ist ein Fehler einer bestehenden Funktionalität des Programms, die nicht so abläuft/funktioniert, wie dies der Programmbeschreibung/Anwendungsdokumentation entspricht bzw. wie diese erkennbar ablaufen/funktionieren sollte.

3.3. Beratungshotline / Verständnisfragen

Handelt es sich um Fragen zur Nutzung/Bedienung der Software bzw. um Verständnisfragen, so steht gegen zusätzliche Vergütung die Hotline des Anbieters allen Mitarbeitern des Kunden zur Verfügung, die zuvor das für den betreffenden Themenbereich relevante Seminar besucht haben. Alle solche Fragen werden mit dem Kunden – je nach Nutzungsumfang – wöchentlich oder monatlich in 15-Minuten-Einheiten zu den aktuellen Stundensätzen des Anbieters gemäß der jeweils gültigen Preisliste als Training abgerechnet. Der Anbieter ist berechtigt, bei solchen Anfragen des Kunden auf den Besuch entsprechender Seminare zu verweisen, wenn er feststellt, dass die Problematik des Kunden nicht adäquat im Rahmen des Kundensupports bzw. der Hotline geklärt werden kann.

3.4. Technikhotline

Handelt es sich bei der Anfrage um ein technisches Problem, so steht gegen zusätzliche Vergütung die Hotline des Anbieters dem IT-Betreuer, Administrator oder Systembetreuer des Kunden zur Verfügung. Die Nutzung wird mit dem Kunden – je nach Nutzungsumfang – wöchentlich oder monatlich in 15-Minuten-Einheiten zu den aktuellen Stundensätzen des Anbieters gemäß der jeweils gültigen Preisliste abgerechnet.

3.5. Wünsche des Kunden

Der Anbieter stellt eine so genannte Wunschdatenbank zur Verfügung. Der Kunde hat über das bestehende Support-Anfragemodul die Möglichkeit, Wünsche zur Software direkt einzutragen. Wünsche sind neue, noch nicht bekannte oder vorhandene Programmfunktionen bzw. Erweiterungen bereits vorhandener Funktionen. Wünsche werden an der Hotline nicht aufgenommen, sondern sind vom Kunden in der Wunschdatenbank einzutragen. Wünscht der Kunde die Vornahme eines Eintrags durch den Anbieter, wird der dafür erforderliche Zeitaufwand mit dem Kunden – je nach Nutzungsumfang – wöchentlich oder monatlich in 15-Minuten-Einheiten zu den aktuellen Stundensätzen des Anbieters gemäß der jeweils gültigen Preisliste abgerechnet.

4. Lieferung neuer Programmteile

- 4.1. Der Anbieter behält sich vor, dem Kunden gegen zusätzliche Vergütung neue Programmteile anzubieten. Darin eingeschlossen ist die entsprechende Ergänzung/Aktualisierung der Anwendungsdokumentation des Programms.
- 4.2. Die Lieferung von Programmteilen erfolgt jeweils in Form des Objektcodes per Datenfernübertragung. Eine Überlassung des Quellcodes ist nicht geschuldet.
- 4.3. Dem Kunden obliegt die ordnungsgemäße und vorschriftsmäßige Installation neuer Programmteile. Der Pflege unterliegt das Programm nur in der jeweils letzten vom Kunden übernommenen Fassung. Nicht mehr aktuelle Programmversionen werden nicht unterstützt.

5. Updates

- 5.1. Der Kunde erhält eine automatische Updatemöglichkeit über das Internet. Updates stehen daneben auch als Download zur Verfügung. Alle Updates müssen vom Kunden eingespielt werden, um eine ordnungsgemäße Pflege der Software durch den Anbieter gewährleisten zu können.
- 5.2. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass Updates unverzüglich nach Mitteilung über die Downloadmöglichkeit herunter geladen und eingespielt werden, da davon die ordnungsgemäße Pflege der Software durch den Anbieter abhängt.
- 5.3. Der Kunde hat ebenso dafür Sorge zu tragen, dass seine IT-Landschaft dem Stand der Technik insoweit entspricht, dass die Updates auf seinem System lauffähig und kompatibel sind.
- 5.4. Der Anbieter weist ausdrücklich darauf hin, dass sich naturgemäß mit jedem Update auch die erforderlichen Hard- und Softwarevoraussetzungen beim Kunden erhöhen. Ein problemloses Ablaufenlassen des Programms kann mithin über eine entsprechende Nutzungsdauer auch zum Erfordernis der Aufrüstung der verwendeten Hard- und Software beim Kunden führen. Für diese Aufrüstung ist der Kunde selbst verantwortlich. Erfahrungsgemäß wird davon ausgegangen, dass aufgrund der technischen Entwicklung und dem damit einhergehenden Bedürfnis nach Performancesteigerungen durchschnittlich alle 4 Jahre auf eine neue Hard- und Softwareumgebung umgestiegen werden muss.

6. Sonstige Leistungen

- 6.1. Der Anbieter wird auf Wunsch des Kunden die nachfolgend aufgeführten Leistungen, die mit dem Programm in Zusammenhang stehen, die nicht in den Leistungen dieses Pflegevertrages enthalten

sind, gegen eine separat zu vereinbarende Vergütung erbringen. Dies gilt (insbesondere) für: (a) Leistungen des Anbieters vor Ort beim Kunden; (b) Leistungen, die auf Anforderung des Kunden außerhalb der normalen Bürostunden des Anbieters vorgenommen werden; (c) Leistungen an dem Programm, die durch unsachgemäße Behandlung und/oder Obliegenheitsverletzungen des Kunden, beispielsweise Nichtbeachtung von Gebrauchsanweisungen, erforderlich werden; (d) Leistungen an dem Programm, die durch höhere Gewalt oder sonstige nicht vom Anbieter zu vertretende Umstände erforderlich werden; (e) Leistungen an dem Programm, die im Zusammenhang mit der Installation eines an den Kunden überlassenen Updates/Upgrades/Version/Release notwendig sind, Einweisung und Schulung bzgl. dieser Programmstände; (f) Anpassungen des Programms an geänderte und/oder neue Anlagen, Geräte oder Betriebssysteme des Kunden; (g) Anpassungen des Programms, die über die vom Anbieter gelieferten Anpassungen hinausgehen und beispielsweise aus geänderten bzw. neuen Nutzungsanforderungen des Anwenders resultieren.

- 6.2. Der Anbieter wird die Leistungen nach Ziff. 6.1. im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten gegenüber dem Kunden erbringen.

7. Mitwirkungspflichten

- 7.1. Der Kunde wird den Anbieter bei der Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen auf eigene Kosten unterstützen. Er wird insbesondere (a) während der Vertragslaufzeit schriftlich einen Verantwortlichen (Systembetreuer) und einen Stellvertreter im Falle der Abwesenheit des Systembetreuers benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt. Der Systembetreuer muss die vom Anbieter durchgeführte Systembetreuergrundschulung erfolgreich abgeschlossen und die regelmäßigen Ergänzungsschulungen besucht haben. Mangelmeldungen haben nur durch den Systembetreuer oder in seiner Abwesenheit durch seinen Vertreter zu erfolgen. (b) Mangelmeldungen vor einem Anruf zunächst immer schriftlich per Hotlinefax/Rückrufanforderung dem Anbieter zuleiten, die aufgetretenen Symptome sowie die System- und Hardwareumgebung detailliert benennen und den Mangel unter Angabe von für die Mangelbeseitigung zweckdienlichen Informationen, z.B. Anzahl der betroffenen User, Schilderung der System- und Hardwareumgebung sowie ggf. simultan geladener Drittsoftware, und Unterlagen melden. Festgestellte Fehlfunktionen sind dem Anbieter in reproduzierbarer Form auf einem geeigneten Datenträger zur Verfügung zu stellen; (c) den Anbieter im Rahmen seiner Möglichkeiten nach besten Kräften bei der Suche nach der Mangelursache unterstützen und (erforderlichenfalls) seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit den vom Anbieter Beauftragten anhalten; (d) den für die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen vom Kunden beauftragten Mitarbeitern Zugang zu den Rechnern gewähren, auf denen das zu pflegende Programm gespeichert und/oder geladen ist; (e) die vom Anbieter erhaltenen Programme und oder Programmteile (Patches, Bugfixes) nach näheren Hinweisen vom Anbieter (unverzüglich) einspielen und die vom Anbieter übermittelten Vorschläge und Handlungsanweisungen zur Mangelbehebung einhalten; (f) alle im Zusammenhang mit dem gepflegten Programm verwendeten oder erzielten Daten in maschinenlesbarer Form als Sicherungskopie bereithalten, welche eine Rekonstruktion verllorener Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglichen; (g) sein IT-System auf dem jeweils erforderlichen Stand der Technik halten, um die Funktionsfähigkeit der Software über die gesamte Laufzeit des Pflegevertrages aufrecht erhalten zu können. Dazu gehört insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, die jeweils erforderlichen aktuellen Treiber vorzuhalten. Der Anbieter wird den Kunden über das Erfordernis solcher Aktualisierungen angemessene Zeit vorher informieren.
- 7.2. Der Systembetreuer (vgl. oben 7.1.) wird in der Regel die Serviceanfragen der Softwareanwender beim Kunden sammeln, eine erste Problemanalyse vornehmen und die Anfragen so weit wie möglich eigenständig erledigen. Der Systembetreuer soll über vertiefte Kenntnisse über das Programm (Administratorkenntnisse) verfügen. Diese muss sich der Systembetreuer beim Anbieter durch Teilnahme an dem eigens dafür durchgeführten Seminar „Systembetreuer“ und den regelmäßigen Ergänzungsschulungen verschaffen. Der Kunde wird über den Systembetreuer nur Anfragen bzgl. des Programms an den Anbieter weiterleiten, die er selbst nicht erledigen kann. Der Systembetreuer ist zur Zusammenarbeit mit dem Anbieter verpflichtet und unterstützt diesen umfassend insbesondere durch Koordination mehrfacher ähnlicher Serviceanfragen, Klärung von Anwenderproblemen, die lediglich auf Fehlbedienungen zurückzuführen sind, Dokumentation von Mängeln einschließlich der Umstände, unter denen diese aufgetreten sind und – soweit möglich – durch Speicherung und Übermittlung von Daten oder Programmkopien, die eine Fehleranalyse

ermöglichen oder erleichtern.

8. Technischer Ablauf

Die Pflege erfolgt technisch durch Onlinezugriff des Anbieters. Die Zugriffssoftware wird dem Kunden vom Anbieter gestellt. Der Kunde wird dem Anbieter für den Zugriff auf eigene Kosten (inkl. Verbindungskosten) einen Remote-Access zur Verfügung stellen. Wird ein Einsatz des Anbieters vor Ort notwendig, weil der Kunde den Zugriff über den Remote-Access nicht sichergestellt hat, ist dafür eine gesonderte Vergütung einschließlich Reisekosten und Reisezeiten mit Spesen entsprechend der Preisliste des Anbieters zu zahlen.

9. Vergütung

- 9.1. Die Pflegegebühr wird in dem zugehörigen Angebot vereinbart. Im Zweifel gelten die üblichen Pflegesätze des Anbieters als vereinbart. Dies gilt unabhängig davon, ob und wie oft Leistungen in Anspruch genommen werden.
- 9.2. Leistungen i.S. der Ziff. 6 sind nach Maßgabe der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden aktuellen Preisliste des Auftragnehmers gesondert zu vergüten.
- 9.3. Die Softwarepflegegebühr ist jeweils zum 01.01. eines Jahres im Voraus für das gesamte Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Für das laufende Kalenderjahr ist die Softwarepflegegebühr entsprechend anteilig für den Rest des Kalenderjahres zu zahlen und mit Vertragsschluss zur Zahlung fällig. Der Kunde hat dem Anbieter eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen. Kosten und Aufwendungen bei fehlender Einzugsmöglichkeit gehen zu Lasten des Kunden.
- 9.4. Der Anbieter ist berechtigt, die Softwarepflegegebühr mit einer schriftlichen Ankündigung von sechs Monaten zu Beginn eines neuen Kalenderjahres anzupassen. Bei einer Erhöhung von mehr als 10 % ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum In-Kraft-Treten der Erhöhung zu kündigen.
- 9.5. Wird eine vom Kunden betriebene Mehrplatzanlage um weitere Arbeitsplätze erweitert, wird der Aufschlag pro Arbeitsstation unaufgefordert und sofort fällig. Hierfür wird die Softwarepflegegebühr entsprechend der Preisliste des Anbieters automatisch erhöht und ebenfalls sofort zur Zahlung fällig.
- 9.6. Reisekosten und Spesen sind separat zu vergüten, wenn der Kunde das Erscheinen des Anbieters vor Ort verlangt hat oder es sich um sonstige Leistungen i.S. der Ziff. 6 handelt.
- 9.7. Der Auftraggeber ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechts nur insoweit berechtigt, wie die zugrunde liegende Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder nicht bestritten wird.

10. Sach- und Rechtsmängel

- 10.1. Ansprüche wegen mangelhafter Pflegeleistungen verjähren innerhalb eines Jahres ab Beendigung des Pflegevertrags.
- 10.2. Die Sach- und Rechtsmängelhaftung für die erbrachten Pflegeleistungen erlischt, wenn der Kunde oder Dritte an dem zu pflegenden Programm Änderungen vornehmen, denen der Anbieter vorher nicht ausdrücklich zugestimmt hat. Etwas anderes gilt nur insoweit, als der Kunde nachweist, dass der Mangel nicht auf die Veränderungen zurückzuführen ist und dass diese die Mangelidentifizierung und -beseitigung nicht erschwert haben.
- 10.3. Sofern vom Anbieter erbrachte Leistungen nicht unter die Sach- und/oder Rechtsmängelhaftung fallen und auch nicht von der Pflegevergütung erfasst sind, trägt der Kunde die Kosten einschließlich eventuell anfallender Reisekosten und Spesen nach Maßgabe der bei Leistungserbringung jeweils gültigen Stunden- und Reisekostenansätze des Anbieters.

11. Nutzungsrechte

- 11.1. Der Anbieter räumt dem Kunden an den in Erfüllung dieses Vertrages gelieferten Programmen oder Programmteilen (einschließlich Patches, Bugfixes und ergänzter/geänderter Anwendungsdokumentation) Nutzungsrechte nach Maßgabe des der Überlassung des Programms zugrundeliegenden Vertrages ein.
- 11.2. Das Nutzungsrecht an den Programmen/Programmteilen, die durch unter diesem Vertrag gelieferte Programme/Programmteile ersetzt werden, erlischt innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Kunde die unter diesem Vertrag gelieferten Programme/Programmteile produktiv einsetzt, spätestens aber einen Kalendermonat nach Eingang der gelieferten Programme/Programmteile beim Kunden. Der Kunde ist berechtigt, zu Archivierungszwecken jeweils eine Kopie anzufertigen.

12. Datenschutz, Schlüsselkennung

Das Programm verfügt über eine Schlüsselroutine zur Vermeidung von Datendiebstahl. Dazu wird einmal pro Jahr eine Schlüsselkennung erfragt, die nur von autorisierten Personen beim Anbieter angefragt werden kann. Jede unautorisierte Anfrage wird automatisch an die Geschäftsführung des Kunden weiter gegeben. Der Kunde benötigt einen Online-Zugang zur Freischaltung.

13. Vertragsdauer, Kündigung

- 13.1. Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung des zugehörigen Angebots durch den Kunden in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann vom Kunden mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, vom Anbieter mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals zum 31.12. des auf den Vertragsabschluss folgenden Kalenderjahres. Die Schriftform wird durch E-Mail nicht gewahrt.
- 13.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigt der Kunde wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes, der vom Anbieter zu vertreten ist, wird der Anbieter bereits bezahlte Pflegegebühren anteilig zurückzahlen.

V. Ergänzende / Besondere Bestimmungen bei Daten-Pflege

Haben die Parteien vereinbart, dass der Kunde die Service-Leistungen zur Datenaktualisierung durch den Anbieter in Anspruch nimmt, gilt ergänzend bzw. – falls von den allgemeinen Bedingungen unter I. abweichend – abweichend folgendes:

1. Vertragsgegenstand / Gewährleistung / Haftung

- 1.1. Diese Bestimmungen beziehen sich auf nach dem zugehörigen Angebot zu pflegende Daten (nachfolgend „Daten“) und gelten in Ergänzung zu den obigen Bestimmungen zu IV. bzgl. der Software-Pflege.
- 1.2. Der Anbieter wird sich bemühen, die Daten aktuell, fehlerfrei, unmissverständlich und vollständig zur Verfügung zu stellen, weist aber ausdrücklich darauf hin, dass die Daten, insbesondere im Hinblick auf die genannten Preise, deshalb keinen Anspruch auf Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit erheben können, da der Anbieter die Daten ausschließlich von Dritten bezieht und selbst keinen Einfluss auf Geschwindigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit der Datenlieferung hat. Der Anbieter hat auch keine Möglichkeit die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten zu überprüfen und ist daher auf die Richtigkeit und Fehlerfreiheit der von diesen Dritten angegebenen Daten angewiesen.
- 1.3. Daher kann der Anbieter auch für diesen Service nur insoweit Gewähr leisten, als die Daten, so wie sie von den Dritten eingehen, auch in das System eingespielt werden.
- 1.4. Für die Inhalte der Daten ist der Anbieter nicht verantwortlich und kann dafür keine Haftung übernehmen. Im Falle von inhaltlichen Fehlern haftet der jeweilige Datenlieferant (z.B. Werbe- und Vertriebsgesellschaft Deutscher Apotheker mbH, Vital-Gruppe Gesundheitsservice GmbH etc.).
- 1.5. Aufgrund der Abhängigkeit des Anbieters von Dritten ist dem Kunden bekannt, dass die Datenbestände auch längere Zeit unaktualisiert bleiben können und teilweise längere Reaktionszeiten bestehen, da der Anbieter auf die Aktualisierungsintervalle keinen Einfluss hat.
- 1.6. Dem Kunden bekannt gewordene Fehler in den zur Verfügung gestellten Datenbeständen hat der Kunde dem Anbieter unverzüglich mitzuteilen. Der Anbieter wird diese Information sodann an den Datenlieferanten zur unverzüglichen Korrektur weiter leiten.
- 1.7. Im Falle eines Schadens des Kunden durch Datenverlust bei vom Anbieter zu vertretendem Verhalten ist der Schadensersatz auf den Schaden begrenzt, der bei üblicher, regelmäßiger, mindestens täglicher Datensicherung zur Wiederherstellung der Daten erforderlich ist.

2. Pflichten des Kunden

- 2.1. Der Kunde darf die zur Verfügung gestellten Daten nicht zusammen mit produktbewertenden oder klassifizierenden Angaben, insbesondere über die Bioäquivalenz, den therapeutischen Nutzen, die therapeutische Zweckmäßigkeit, die Monographiekonformität und die Zulassungsart in einer Datenbank zusammengefasst veröffentlichen oder in sonstiger Weise verfügbar machen.
- 2.2. Der Kunde darf die zur Verfügung gestellten Daten ausschließlich innerhalb der Software des Anbieters nutzen.
- 2.3. Der Kunde ist nicht befugt, die Daten online, insbesondere im Internet, verfügbar zu machen.
- 2.4. Der Kunde darf die Daten oder Teile davon nur für eigene Zwecke nutzen und – auch in Form von

Ausdrucken – nicht an Dritte weitergeben.

- 2.5. Der Kunde verpflichtet sich, die unbefugte Nutzung der Daten durch Dritte zu verhindern und die unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte auszuschließen.

3. **Entgelt**

- 3.1. Das Entgelt für die Datenpflege ergibt sich aus dem zugehörigen Angebot / Auftrag des Anbieters.
3.2. Das Entgelt gilt bei Netzwerkinstallation immer zzgl. 10 % pro Netzwerkarbeitsplatz.
3.3. Das Entgelt für die Datenpflege ist jeweils zum 01.01. eines Jahres im Voraus für das gesamte Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Für das laufende Kalenderjahr ist das Entgelt für die Datenpflege entsprechend anteilig für den Rest des Kalenderjahres zu zahlen und mit Vertragsschluss zur Zahlung fällig. Der Kunde hat dem Anbieter eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen. Kosten und Aufwendungen bei fehlender Einzugsmöglichkeit gehen zu Lasten des Kunden.
3.4. Der Anbieter ist berechtigt, das Entgelt für die Datenpflege mit einer schriftlichen Ankündigung von sechs Monaten zu Beginn eines neuen Kalenderjahres anzupassen. Bei einer Erhöhung von mehr als 10 % ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum In-Kraft-Treten der Erhöhung zu kündigen.
3.5. Wird eine vom Kunden betriebene Mehrplatzanlage um weitere Arbeitsplätze erweitert, wird der Aufschlag pro Arbeitsstation unaufgefordert und sofort fällig. Hierfür wird das Entgelt entsprechend der Preisliste des Anbieters automatisch erhöht und ebenfalls sofort zur Zahlung fällig.

4. **Vertragsdauer, Kündigung**

- 4.1. Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung des zugehörigen Angebots durch den Kunden in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann vom Kunden mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, vom Anbieter mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals zum 31.12. des auf den Vertragsabschluss folgenden Kalenderjahres. Die Schriftform wird durch E-Mail nicht gewahrt.
4.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigt der Kunde wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes, der vom Anbieter zu vertreten ist, wird der Anbieter bereits bezahlte Pflegegebühren anteilig zurückzahlen.

VI. Ergänzende / Besondere Bestimmungen bei Kauf von Hardware, Verbrauchsmaterial

Im Falle kaufvertraglicher Leistungen außerhalb des Softwarekaufs, insbesondere für den Verkauf von Hardware und Verbrauchsmaterial, gelten ergänzend bzw. – falls von den allgemeinen Bedingungen unter I. abweichend – abweichend folgende Bestimmungen:

1. **Leistungsumfang**

- 1.1. Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem zugehörigen Angebot / Auftrag bzw. der einzelvertraglichen Regelung der Parteien und besteht im Regelfalle in der Lieferung von Waren (Hardware) gegen Vergütung vom Anbieter an den Kunden.
1.2. Die Lieferung erfolgt an die vom Kunden angegebene inländische Anschrift.

2. **Mängelhaftung**

- 2.1. Die Mängelhaftung ist bei berechtigter Beanstandung von Mängeln nach Wahl des Anbieters auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung beschränkt. Die Mängelbeseitigung durch den Anbieter kann auch durch Handlungsanweisung an den Kunden erfolgen.
2.2. Schlagen Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen nach angemessener Frist fehl, kann der Kunde wahlweise Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Die Frist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung beträgt mindestens vier Wochen. Nachbesserung oder Ersatzlieferung sind fehlgeschlagen, wenn drei Versuche zur Behebung des Mangels nicht zum Erfolg geführt haben. Das Recht zum Rücktritt und der Anspruch auf Schadensersatz an Stelle der ganzen Leistung bestehen nur bei erheblichen Mängeln.
2.3. Im Falle des berechtigten Rücktritts seitens des Kunden ist der Anbieter berechtigt, angemessene Entschädigung für die durch den Kunden gezogene Nutzung der Produkte bis zur Rückabwicklung zu verlangen. Diese Nutzungsentschädigung wird auf Basis einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit ermittelt, wobei ein angemessener Abzug für die Beeinträchtigung aufgrund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat, vorgesehen ist.

- 2.4. War die Mängelanzeige unberechtigt und die Ware nachweislich mangelfrei und hat der Kunde dies erkannt oder fahrlässig nicht erkannt, da die Ursache der Mängelanzeige in seinem eigenen Einfluss- und Verantwortungsbereich lag, hat der Kunde dem Anbieter vollumfänglich Schadensersatz für den durch die unberechtigte Mängelrüge entstandenen Aufwand zu leisten.
- 2.5. Mängelhaftungsansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel auf unsachgemäße Behandlung, Benutzung oder Veränderung oder auf Verschleiß durch Überbeanspruchung der gelieferten Ware beruht. Die Mängelhaftung entfällt, wenn das Vertragsprodukt durch den Kunde oder Dritte unsachgemäß installiert bzw. selbständig gewartet, repariert, benutzt, verändert oder Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, die nicht den Installationsanforderungen bzw. den Systemanforderungen entsprechen.
- 2.6. Die Mängelhaftungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware.

VII. Ergänzende / Besondere Bestimmungen für Beratung, Schulung, Training u.ä.

Erbringt der Anbieter dienstvertragliche Leistungen (z.B. Beratungsleistungen, Durchführung von Schulungen, Trainings etc.), gelten ergänzend bzw. – falls von den allgemeinen Bedingungen unter I. abweichend – abweichend folgende Bedingungen:

1. Leistungsumfang

- 1.1. Der Leistungsumfang ergibt sich aus der zugrunde liegenden Vereinbarung zwischen den Parteien. Der Anbieter schuldet keinen bestimmten Erfolg, sondern lediglich die Durchführung des Seminars.
- 1.2. Nach erfolgreichem Besuch erhält jeder Teilnehmer eine Teilnahmebestätigung für sein Qualitätsmanagement (dies gilt nicht bei Videoseminaren, bei Trainings u.ä.).

2. Mitwirkungspflichten

- 2.1. Den Kunden treffen sämtliche Mitwirkungspflichten, die zur Erfüllung der vertragsgemäßen Leistung des Anbieters erforderlich sind und in dessen Einflussbereich liegen (z.B. Bereitstellung geeigneter Schulungsräume, falls erforderlich).
- 2.2. Kann die Leistung des Anbieters aufgrund unzureichender Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden nicht oder nur verzögert beginnen bzw. nur verspätet abgeschlossen werden, so geht die damit einhergehende Verlängerung der Ausführungsdauer zu Lasten des Kunden.
- 2.3. In den jeweiligen Einzelverträgen können Art und Umfang der Leistung des Anbieters und der Mitwirkungspflichten des Kunden genauer geregelt werden.

3. Seminargebühren

- 3.1. Die Seminargebühren fallen pro Teilnehmer an.
- 3.2. Wird die in der jeweils aktuellen Preisliste des Anbieters vorgesehene Seminardauer um mehr als 10 % überschritten und hat der Kunde dies zu vertreten, wird die darüber hinausgehende Zeit als Training entsprechend der jeweils aktuellen Preisliste des Anbieters berechnet.
- 3.3. Der Anbieter muss seine Mitarbeiter für die Seminartermine freihalten. daher fallen bei Terminsabsage durch den Kunden folgende Gebühren an: Bei Absage bis 2 Tage vor Seminarbeginn 30 %; bei Absage bis 1 Tag vor Seminarbeginn 50 % und bei Absage am Tag des Seminarbeginns 100 % der vereinbarten Gebühren. Die Terminsabsage hat schriftlich per Telefax zu erfolgen.

4. Onlineseminar

- 4.1. Seminare werden auch als Onlineseminare (max. 2 bzw. 3,5 Std.) angeboten. Näheres ist dem zugehörigen Angebot / Auftrag zu entnehmen.
- 4.2. Die Seminarunterlagen (Seminarordner, Zertifikat etc.) werden vom Anbieter per E-Mail übersendet. Wünscht der Kunde die Seminarunterlagen in gedruckter Form, berechnet der Anbieter hierfür pauschal 25,- Euro netto zzgl. Umsatzsteuer und Versand.

5. Videoseminar

- 5.1. Es werden auch Seminare als Videoseminare angeboten. Hierfür hat der Kunde die technischen Voraussetzungen zu erbringen.
- 5.2. Zum Start eines Videoseminars stimmt der Kunde mit dem Anbieter zunächst einen Termin (Datum und Uhrzeit) ab. Das Videoseminar wird vom Anbieter dynamisch online freigeschaltet.

5.3. Das Videoseminar beinhaltet den gemeinsamen Start mit dem Kunden.

6. Auslagen, Spesen

Sollten Auslagen bzw. Spesen (z.B. Reisekosten, Übernachtungskosten etc.) zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung erforderlich sein, hat diese Kosten der Kunde zu tragen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ergänzend gelten die üblichen Sätze gemäß der Preisliste des Anbieters, sowie die Erstattung der üblichen Reisekosten als vereinbart.

VIII. Ergänzende / Besondere Bestimmungen für Nutzung der Mobile-App

Haben die Parteien vereinbart, dass der Kunde die Mobile-App des Anbieters in Anspruch nimmt, gilt ergänzend zu den allgemeinen Bedingungen unter I. bzw. den Bedingungen über die Softwareüberlassung nach II. oder III. dieser AGB bzw. – falls von diesen Bedingungen abweichend – abweichend folgendes:

1. Vertragsgegenstand / Nutzungsrecht

- 1.1. Der Anbieter stellt dem Kunden die Mobile-App zur Nutzung zur Verfügung. Der Kunde erhält durch Nutzung der Mobile-App die technische Möglichkeit und die Berechtigung, über das Internet auf die Daten der gemäß II. oder III. dieser AGB lizenzierten Software zuzugreifen.
- 1.2. Der Umfang des Nutzungsrechts an der Mobile-App entspricht demjenigen der Software selbst. Besteht kein Nutzungsrecht an der Software selbst, darf und kann die Mobile-App nicht verwendet werden.
- 1.3. Für die Dauer des Nutzungsrechts gilt III. Ziffer 11 dieser AGB entsprechend.
- 1.4. Im Übrigen gelten stets neben den allgemeinen Bestimmungen in I. dieser AGB – je nach Lizenzmodell des Kunden – die Regelungen zur Softwareüberlassung nach II. oder III. dieser AGB ergänzend.
- 1.5. Die Anbindung des Kunden an das Internet, die Aufrechterhaltung der Netzverbindung sowie die Beschaffung und Bereitstellung von auf Seiten des Kunden erforderlicher Hardware bzw. über die Mobile-App hinausgehender Software ist nicht Gegenstand des Vertrages. Hierfür ist der Kunde selbst verantwortlich.
- 1.6. Dem Kunden ist bekannt, dass der Anbieter für die Netzverfügbarkeit keine Gewähr übernehmen kann, da diese außerhalb seines Einflussbereichs liegt. Insoweit hat der Kunde keinen Anspruch auf die ständige Nutzungsmöglichkeit der Mobile-App.
- 1.7. Der Anbieter behält sich vor, Wartungsarbeiten durchzuführen, die zu vorübergehender Nichterreichbarkeit des Service führen können. Der Kunde wird nach Möglichkeit angemessene Zeit vor einer solchen Wartung über deren Beginn und voraussichtliche Dauer informiert.

2. Datenzugriff / Datenschutz

- 2.1. Dem Kunden ist bekannt, dass bei Nutzung der Mobile-App des Anbieters ein vom Anbieter betriebener Application-Server auf die beim Kunden befindliche Datenbank zugreifen muss, um die Weiterleitung der Daten auf das mobile Endgerät zu ermöglichen.
- 2.2. Der Kunde erklärt demgemäß mit Beginn der Nutzung der Mobile-App des Anbieters seine Zustimmung zu dieser Datenübertragung.
- 2.3. Der Anbieter wird selbstverständlich die Datenschutzbestimmungen einhalten. Der Kunde wird ausdrücklich darüber informiert, dass er als „Herr der Daten“ im Sinne des Datenschutzrechts für die Zulässigkeit der Datenerhebung, -speicherung und -nutzung, sowie der Datenübermittlung verantwortlich bleibt.
- 2.4. Der Anbieter prüft vom Kunden im Rahmen der Nutzung der Software übermittelte Daten weder inhaltlich, noch im Hinblick auf Sicherheit (Virenfreiheit o.ä.). Vielmehr obliegt es dem Kunden, vor Versendung von Daten diese auf Viren und Schadsoftware zu prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.
- 2.5. Dem Kunden ist es untersagt, Daten oder Inhalte zu übertragen, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen, die fremde Schutz- oder Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen. Für die übertragenen Daten ist der Kunde selbst verantwortlich. Er stellt bei Inanspruchnahme des Anbieters durch Dritte den Anbieter vollumfänglich frei.

3. Erfordernis eines Online-Kontos

Allgemeine Geschäftsbedingungen der **opta data Ortho Solutions GmbH** - Seite 25 von 26

- 3.1. Zur Nutzung der Mobile-App ist es zwingend erforderlich, dass sich der Kunde vorab online beim Anbieter registriert.
- 3.2. Das Nutzungsrecht an der Mobile-App ist untrennbar verknüpft mit dem Online-Konto, mit dem sich der Kunde erstmals zur Freischaltung der Mobile-App registriert hat. Nur der Erstanmelder darf das Online-Konto zulässig betreiben.
- 3.3. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zugeordnete Zugangsberechtigung zu seinem Online-Konto vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte zu schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weiterzugeben. Sobald der Nutzer Anhaltspunkte dafür hat, dass die Zugangsdaten von einem Dritten unrechtmäßig erlangt wurden oder missbraucht werden können, ist der Kunde verpflichtet, den Anbieter umgehend zu informieren.
- 3.4. Es ist nicht zulässig das Online-Konto abzutreten, zu verkaufen, für dessen Nutzung Geld zu verlangen oder es anderweitig weiterzugeben.

4. Kündigung

- 4.1. Bei einem wiederholten Verstoß des Kunden gegen wesentliche Vertragspflichten oder bereits beim ersten schwerwiegenden Verstoß ist der Anbieter berechtigt, die weitere Nutzung ganz oder teilweise zu untersagen oder aus wichtigem Grund den Vertrag zu kündigen.
- 4.2. Hat der Kunde den Verstoß zu vertreten, ist er dem Anbieter gegenüber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

5. Verfügbarkeit

- 5.1. Die Verfügbarkeit des Zugriffs der Mobile-App auf die Datenbank des Kunden wird vom Anbieter bereitgestellt von Montag bis Freitag zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr deutscher Zeit (Kernnutzungszeit), sowie in der übrigen Zeit (Randnutzungszeit).
- 5.2. In der Kernnutzungszeit beträgt die vereinbarte Verfügbarkeit 99% bezogen auf das Kalenderjahr. In der Randnutzungszeit wird eine Verfügbarkeit von 95% bezogen auf das Kalenderjahr vereinbart.
- 5.3. Wartungsarbeiten, in denen die Verfügbarkeit eingeschränkt oder nicht möglich ist, wird der Anbieter, soweit möglich, in der Randnutzungszeit durchführen. Sind notwendige Wartungsarbeiten zwingend in der Kernnutzungszeit durchzuführen, wird der Anbieter den Kunden angemessene Zeit vorab informieren. Solche Wartungsarbeiten gelten – wenn und soweit der Anbieter deren Grund nicht zu vertreten hat – nicht als Nichtverfügbarkeit in diesem Sinne.
- 5.4. Nichtverfügbarkeit bedeutet, dass der Zugriff über die Mobile-App auf die Datenbank des Kunden ohne Vertretenmüssen bzw. ohne Verschulden des Kunden nicht möglich ist. Für den Umstand der Nichtverfügbarkeit und deren Dauer ist der Kunde beweispflichtig.
- 5.5. Zur verfügbaren Nutzung (= Verfügbarkeit gegeben) zählen auch die Zeiträume während (a) Störungen in oder aufgrund des Zustandes von nicht vom Anbieter oder seinen Erfüllungsgehilfen bereit zu stellenden Teilen der für die Ausführung der Anwendung erforderlichen technischen Infrastruktur; (b) Störungen oder sonstigen Ereignissen, die nicht vom Anbieter oder einem seiner Erfüllungsgehilfen (mit-)verursacht sind; (c) unerheblicher Minderung der Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch.